

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH,
Windpark Andlersdorf II;**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild.....	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	32
4.2	Sach- und Kulturgüter	61
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	61
4.2.2	Visuelle Störungen	68
4.3	Landschaftsbild	70
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	70
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	89
4.3.3	Visuelle Störungen	92
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	113
4.4.1	Lärm	113
4.4.2	Schattenwurf	119
4.4.3	Visuelle Störungen	121
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	122
4.5.1	Lärm	122
4.5.2	Schattenwurf	127
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	129
4.5.4	Visuelle Störungen	131

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin ImWind Erneuerbare Energie GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Andlersdorf II.

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Andlersdorf einen Windpark Andlersdorf II mit insgesamt 3 Windkraftanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 1 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172, Nabenhöhe 175 m
- 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m
- 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150, Nabenhöhe 169 m

Teil des Vorhabens ist neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen „sonstige Vorhabensbestandteile“
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen

Die Windkraftanlagenstandorte liegen in Niederösterreich in der Gemeinde Andlersdorf. Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie die Logistikfläche befinden sich in den Gemeinden Andlersdorf, Groß-Enzersdorf, Raasdorf, Glinzendorf, Großhofen, Parbasdorf, Deutsch Wagram, Orth an der Donau und Eckertsau.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2023 und 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik
- Bautechnik
- GrundwasserhydrologieM/Wasserbautechnik/Gewässerschutz
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Vor-Ort-Besichtigung im August 2024 ausgewählter Punkte Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2023): Managementplan Europaschutzgebiet „Westliches Weinviertel“. St. Pölten
- BEV WIEN - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.
- BDA - BUNDESDENKMALAMT (2019): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Richtlinien/Richtlinien/Leitfaden_fuer_die_Behandlung_von_Kulturquatern.pdf
- Zusatz zum Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/ Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren (2024). URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:b08aa46a-caa1-4473-9942-55e58fafa6db/Zusatz%20Novelle_Leitfaden%20Kulturqueter%20teilkonzentriertes%20Verfahren.pdf
- BDA (2010): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Niederösterreich nördlich der Donau. Verlag Berger, Horn/Wien
- BMLFUW - - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7d8e22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVL_Bergbau_2011.pdf
- BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>

- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024.
- DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"-Analyseteil. Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- FOHMANN, E., SCHUBERT, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Steiermärkische Landesregierung, 48
- GERHARDS I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Verlag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg (Culterra 33). URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- HOPPENSTEDT, A. & SCHMIDT, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34, (8), 2002, S.237 – 241.
- KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler. Online verfügbar unter: www.marterl.at, Stand: 03.09.2019.
- LOOS E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Naturschutz-Beiträge 31/06. Herausgeber: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag e. V. URL: https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag, Berlin-Hannover. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Knoll y Planung & Beratung 20 des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung_pdf.pdf
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), StF: LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), StF: LGBl. 5500-0, i.d.g.F.
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), StF: LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

- OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2020): Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“, Linz. URL: https://www.ooe-umweltschaft.at/Medien-dateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf
- PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEWEIN, W. (2020): Niederösterreichisches Bau-recht, Kommentar. Wien.
- ROTH M.& E. BRUNS (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wis-senschaft und Praxis, Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Doku-mente/skripten/Skript439.pdf>
- UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.
- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF. LGBl. Nr. 66/2015, i.d.g.F.
- www.alpenverein.at
- www.weinviertel.at
- www.niederoesterreich.at
- www.marterl.at
- www.weinberg-walking.at
- www.noetutgut.at/angebote/wanderwege
- www.bda.at

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

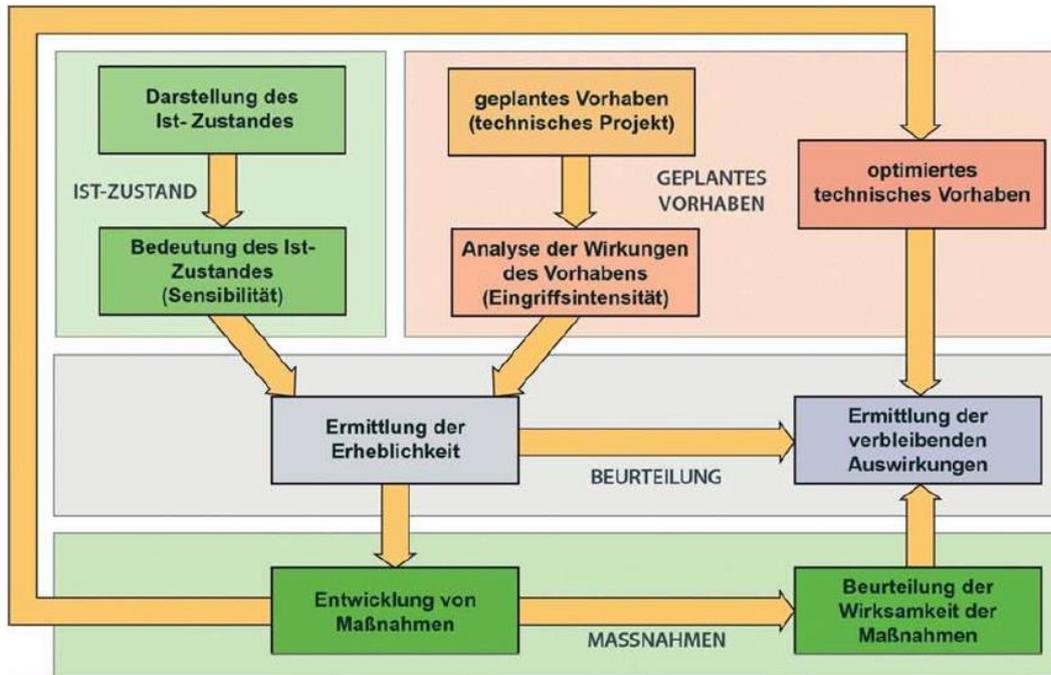


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist- Zustandes (Sensibili- tät)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblich- keit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------------------------	------------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Ortsbildern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering

ORTSBILD	Sensibilität
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Puffer von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Puffer):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Andlersdorf	Andlersdorf	Gänserndorf
Franzensdorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Rutzendorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Probstdorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Leopoldsdorf im Marchfeld	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf
Breitstetten	Leopoldsdorf im Marchfeld	Gänserndorf
Fuchsenbigl	Haringsee	Gänserndorf
Straudorf	Haringsee	Gänserndorf
Orth an der Donau	Orth an der Donau	Gänserndorf
Mannsdorf an der Donau	Mannsdorf an der Donau	Gänserndorf

KG Andlersdorf (PG Andlersdorf):

Andlersdorf ist eine Gemeinde mit 170 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Es gibt keine weiteren Katastralgemeinden außer Andlersdorf.

Andlersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Breitstraßendorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1324 urkundlich erwähnt. Man findet großteils eine geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, einige mit Längslauben, vor. Der nordwestliche Ortsausgang ist dreieckförmig mit Dorfkirche und Gutshof erweitert, südlich davon befindet sich der Ortsteich.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10309	Andlersdorf	06201 Andlersdorf	Kath. Filialkirche Mariä Geburt	Andlersdorf 74, 2301 Andlersdorf (bei)	8
-------	-------------	-------------------	---------------------------------	--	---

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

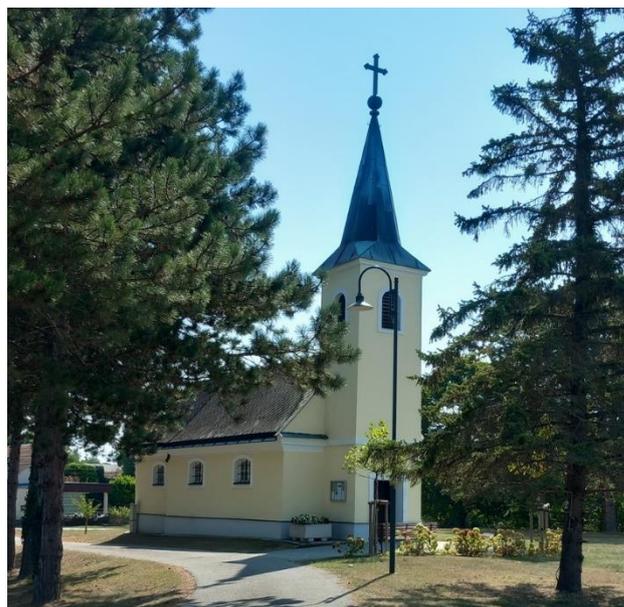
Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Filialkirche Mariä Geburt (bei Andlersdorf 74): Die kleine, spätbarocke Kirche aus dem späten 18. Jahrhundert befindet sich freistehend im Osten des Ortes. Der schlichte Bau mit abgesetztem Chor und spitzhelmbekröntem Westturm ist mit einem spätbarocken Altar vom Ende des 18. Jahrhunderts, einem von adorierenden Engeln flankierten Altarblatt Mariä Geburt vom Anfang des 19. Jahrhunderts und einem barocken Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert ausgestattet.

Fotodokumentation:



Ortskern Andlersdorf – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Kath. Filialkirche Mariä Geburt (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Andlersdorf

KG Franzensdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Franzensdorf ist eine Gemeinde mit 344 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Franzensdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf im südlichen Marchfeld. Anstelle des erstmals um 1308 erwähnten und im Jahre 1830 durch das Hochwasser bis auf drei Gebäude zerstörte "Kimmerleinsdorf", entstand mit Unterstützung des Kaiserhauses "Franzensdorf", im Hinblick auf den damals regierenden Kaiser Franz I. von Österreich. Unter Kaiser Franz I. erfolgte bis 1836 ein streng planmäßiger Wiederaufbau nach dem Kolonialschema, leicht nach Süden verschoben und zugleich auch die Namensänderung. Der Ortskern umfasst einen regelmäßigen, platzartigen Längsanger mit der dominierenden Pfarrkirche und der östlichen Schmiede in der Mitte. An den Randstraßen findet man geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben auf massiven Stützen vor. An den Hintausstraßen befinden sich Längs-, Quer- und T-Scheunen mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10722	Groß-Enzersdorf	06204 Franzensdorf	Bildstock	Breitstettner Straße 2, 2301 Groß-Enzersdorf (Franzensdorf) (gegenüber)	262
10327	Groß-Enzersdorf	06204 Franzensdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Josef	Franzensdorf 33, 2301 Groß-Enzersdorf (Franzensdorf) (bei)	1

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Bildstock (gegenüber Breitstettner Straße 2): Im Osten von Franzensdorf steht ein barocker Tabernakelbildstock aus dem 18. Jahrhundert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Josef (bei Franzensdorf 33): Die weithin sichtbare Pfarrkirche hl. Josef in Franzensdorf wurde 1842 im spätklassizistischen Stil errichtet. Der mächtige Längsbau hat eine dominierende Westfassade mit Pilastergliederung, Konsolenfries, Dreiecksgiebel, einem kleinen Lünettenfenster über dem Eingang und darüber einem kleinen Fassadenturm, der von einem Biedermeierhelm bekrönt wird. Das langgezogene Langhaus und der eingezogene Chor sind beide durch Lunettenfenster geöffnet. An den Chor schließt westlich eine kleinere Sakristei an.

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9F-Enzersdorf

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Josef (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Kirche und Spielplatz (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rutzendorf (PG Groß-Enzersdorf):

Rutzendorf ist eine Gemeinde mit 392 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Rutzendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßendorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1306 urkundlich erwähnt. Die nördliche Straßenzeile ist älter. Im Ortskern findet man geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben. An der nordöstlichen Hintausstraße befinden sich Längs- und Querscheunen oder über T-förmigen Grundriss mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert. Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts im Nordosten des Ortes ist nur der Meierhof (Gutshof) erhalten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

111083	Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Schloss Rutzendorf	Am Gutshof 1, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf)	1/3
10332	Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Kath. Filialkirche hl. Anna	Ortsstraße 8, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf) (bei)	199/6

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Schloss Rutzendorf (Am Gutshof 1): Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts ist nur noch ein Meierhof erhalten. Dessen zweigeschoßiges Hauptgebäude hat ein Satteldach und eine schlichte Fassadierung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dazu gehören mehrere eingeschößige Wirtschaftsgebäude.
- Kath. Filialkirche hl. Anna (bei Ortsstraße 8): Die Filialkirche hl. Anna im Nordosten von Rutzendorf ist eine kleine spätbarocke Dorfkirche aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihr schlichtes Langhaus mit anschließender Sakristei und einem vorgesetzten Turm ist durch Rundbogenfenster geöffnet. Innen ist es flach gedeckt und weist eine Gliederung durch Lisenen und ein umlaufendes Gesims auf. Der flach gewölbte Triumphbogen führt zu einem leicht erhöhten Chor mit geradem Schluss. Zur Ausstattung zählen ein bemerkenswertes Bild vom Tod des hl. Josef aus dem späten 18. Jahrhundert sowie eine barocke Figur der Maria mit Kind aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Anna (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9F-Enzersdorf



Schloss Rutzendorf (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Probstdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Probstdorf ist eine Gemeinde mit 800 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Probstdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südwestlichen Marchfeld und wurde erstmals 1021 urkundlich erwähnt. Die Ortschaft hatte ursprünglich eine einzeilige Verbauung mit leicht gekrümmtem Anger (zum Teil verbaut). Die Randstraßen verfügen über geschlossene, ein- und zweigeschossige, überwiegend traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben auf massiven Stützen. An den Hintausstraßen findet man Längs- und Querscheunen oder über T-förmigen Grundriss mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Pfarrkirche hl. Stephan befindet sich am nördlichen Angerende. Es ist ein weithin sichtbarer, im Kern mittelalterlicher Bau und war ursprünglich vom Friedhof umgeben. Die Pfarrkirche ist eine wichtige Mutterpfarre des südlichen Marchfeldes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10724	Groß-Enzersdorf	06221 Probstdorf	Bründlkapelle	Probstdorf 2301 Groß-Enzersdorf	461
10330	Groß-Enzersdorf	06221 Probstdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Stephan	Weihen Stephans-Platz 3, 2301 Groß-Enzersdorf (Probstdorf)	155
10331	Groß-Enzersdorf	06221 Probstdorf	Pfarrhof	Weihen Stephans-Platz 3, 2301 Groß-Enzersdorf (Probstdorf) (bei)	154

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- **Bründlkapelle:** Die mit 1732 bezeichnete Bründlkapelle westlich von Probstdorf ist eine kleine barocke, rund geschlossene Wegkapelle, die in ihrem Inneren auf einem Sockel eine barocke Marienfigur beherbergt, die inschriftlich mit 1644 bezeichnet ist. Das Äußere der Kapelle ist

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9F-Enzersdorf

durch Lisenen gegliedert. Über ihrem umlaufenden Gesims erhebt sich ein geschwungener Giebel.

- Kath. Pfarrkirche hl. Stephan (Weihen Stephans-Platz 3): Die Pfarrkirche hl. Stephan am nördlichen Ende des Angers von Probstdorf hat ein im Kern romanisches Langhaus und wurde im 17. Jahrhundert barockisiert.
- Pfarrhof (Weihen Stephans-Platz 3): Der Pfarrhof von Probstdorf ist ein zweigeschoßiger Bau aus dem 18. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Stephan (eigene Aufnahme)



Pfarrhof (eigene Aufnahme)



Orstkern – Hauptstraße (eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Leopoldsdorf im Marchfeld ist eine Marktgemeinde mit 3.018 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Leopoldsdorf im Marchfeld liegt im Zentrum des Marchfelds am Rußbach (Marchfeldkanal) im Weinviertel in Niederösterreich. Die politische Gemeinde Leopoldsdorf besteht aus zwei Katastralgemeinden, Leopoldsdorf und Breitstetten.

Leopoldsdorf im Marchfeld ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf. 1762 erfolgte die Anlage des Straßendorfes Kämpfendorf nördlich des Ortskernes. Anfang des 20. Jahrhunderts erfuhr der Ort einen Aufschwung als Zentrum der Zuckerrübenverarbeitung. Der Ortskern umfasst einen regelmäßigen größtenteils verbauten Anger mit einer Erweiterung nach Westen mit einem kleinen, verbauten Dreieckplatz und einer Straßenkreuzung. Die Straßenzüge des Ortskernes umfassen eine geschlossene ein- bis zweigeschossige, vorwiegend traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser mit Längslauben. Die Ortschaft ist gemäß UVE in den letzten Jahrzehnten gewachsen, was sich heute durch zahlreiche Einfamilienhäuser um den Ortskern herum zeigt. Nördlich der Ortschaft zwischen Rußbach und Bahnhof ist die Zuckerfabrik entstanden, die heute das Ortsbild maßgeblich mitprägt und im Norden an die Siedlung anschließt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10339	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Verwalterhaus des ehem. Schloss Wienerwelten	Hauptstraße 14, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde	1
10726	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Ehem. Kindergartenkapelle	Kempfendorf 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde	393/1
10340	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Nepomukkapelle	Kempfendorf 5, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	203/13
10341	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Kath. Pfarrkirche hl. Markus	Kirchengasse 1, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	25
97233	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Figurenbildstock hl. Florian	Kirchengasse 24, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	58
97231	Leopoldsdorf im Marchfelde	06211 Leopoldsdorf im Marchfelde	Antoniuskapelle	Raasdorfer Straße 2, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (bei)	203/13

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten (Hauptstraße 14): Das ehemalige Verwalterhaus des 1945 völlig zerstörten Schlosses von Rudolf Wiener-Welten ist ein zweigeschoßiger, schlicht gegliederter Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit einem vermutlich älteren Baukern. Zum Garten hin hat es eine segmentbogige Pfeilerarkadur mit Platzgewölben zwischen zwei kurzen Seitenflügeln. Im Erdgeschoß sind manche Räume mit Stichkappentonnen ausgestattet. Die Einfahrt verfügt über ein Pfeilerportal mit Vasenaufsätzen. Über dem seitlichen Eingang befindet sich eine barocke Puttengruppe aus Stein.
- Ehem. Kindergartenkapelle (Kempfendorf 2): Die an den Kindergarten angebaute Kapelle ist ein kleiner neugotischer Bau mit Spitzbogenfenstern und Dreieckschluss. Das Spitztonnengewölbe im Inneren weist eine Sternenhimmelbemalung auf.
- Nepomukkapelle (bei Kempfendorf 5): Die Wegkapelle in der Kämpfendorferstraße ist ein schlichter Bau mit Dreieckgiebel, errichtet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Darin befindet sich eine Figur des Heiligen Johannes Nepomuk.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus (bei Kirchengasse 1): Die Pfarrkirche St. Markus ist ein spätbarocker Bau in der Mitte des Angers von Leopoldsdorf, der 1771–1774 über einem abgetragenen Vorgängerbau neu errichtet wurde. Die große Kirche ist weithin sichtbar und von einem Friedhof umgeben. Das mächtige, kubisch geschlossene Langhaus ist durch

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

Putzrahmen und Spitzbogenfenster gegliedert. Bei dem nordöstlich angestellten, dreigeschoßigen Turm handelt es sich möglicherweise um einen ehemaligen Wehrturm.

- Figurenbildstock hl. Florian (bei Kirchengasse 24): Der Bildstock mit einer Figur des heiligen Florian wurde laut Inschrift 1803 renoviert.
- Antoniuskapelle (bei Raasdorfer Straße 2): Die Antoniuskapelle am dreieckigen Platz in der Ortsmitte ist ein kleiner spätbarocker Bau aus dem späten 18. Jahrhundert mit einer Antoniusfigur aus dem 19. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Verwalterhaus des ehem. Schlosses Wienerwelten (eigene Aufnahme)



Schloss Tor (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Markus (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete

ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Breitstetten ist eine Gemeinde mit 439 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Breitstetten ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1260 urkundlich erwähnt. Der Ort weist einen breiten, leicht gekrümmten Anger auf, der teilweise verbaut ist und in dessen Mitte sich die Pfarrkirche befindet. Die Randstraßen sind durch eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, meist traufständige Verbauung gekennzeichnet. Charakteristisch für den Ort sind ebenso die Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser mit Längsläuben, vereinzelt auf massiven Stützen. Der Bahnhof befindet sich im Norden der Gemeinde und ist ein schlichter Bau aus dem 19. Jahrhundert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10342	Leopoldsdorf im Marchfelde	06202 Breitstetten	Kath. Pfarrkirche hl. Anna	Am Anger 1, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (Breitstetten) (bei)	164
10343	Leopoldsdorf im Marchfelde	06202 Breitstetten	Bauernhaus	Breitstetten 16, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (Breitstetten)	17
10345	Leopoldsdorf im Marchfelde	06202 Breitstetten	Bauernhaus	Breitstetten 18, 2285 Leopoldsdorf im Marchfelde (Breitstetten)	12

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Kath. Pfarrkirche hl. Anna (bei Am Anger 1): Die auf die hl. Anna geweihte Pfarrkirche hat ein schlichtes, im Kern spätromantisches Langhaus mit steilem Satteldach. Sie wurde 1713 unter Beibehaltung des spätromantischen Rundchores barockisiert. Über diesem erhebt sich der 1807 errichtete achteckige Ostturm mit Pyramidenhelm. Im Norden steht die barocke Sakristei und im Westen eine kleine Vorhalle.
- Bauernhaus (Breitstetten 16): Die im Kern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Bauernhäuser Nr. 16, 17 und 18 bilden eine bemerkenswerte Baugruppe mit Giebeln und zurückgesetzten Quertrakten. Ihre schlichte Putzgliederung erhielten sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In der Einfahrt von Nr. 16 ist eine mit 1775 bezeichnete, geschnitzte und bemalte Holzdecke aus der ehemaligen Wohnstube zu sehen. Der Flur hat ein Kappengewölbe auf Gurtbögen. Nachdem die Gebäude Nr. 16 und Nr. 17 jahrzehntelang vernachlässigt wurden, gab es 2023 einen Abbruchbescheid wegen Einsturzgefahr.
- Bauernhaus (Breitstetten 18): Die im Kern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Bauernhäuser Nr. 16, 17 und 18 bilden eine bemerkenswerte Baugruppe mit Giebeln und zurückgesetzten Quertrakten. Ihre schlichte Putzgliederung erhielten sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Leopoldsdorf_im_Marchfeld

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Anna (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Fuchsenbigl (PG Haringsee)

Fuchsenbigl ist eine Gemeinde mit 339 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Fuchsenbigl ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im südlichen Marchfeld, mit einer teilweise geschlossenen, ein- und zweigeschossigen, traufständigen Verbauung. Der Ort wird durch Streck- und Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser vereinzelt mit Längslauben, charakterisiert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10337	Haringsee	06205 Fuchsenbigl	Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild	Kirchenweg 2, 2286 Haringsee (Fuchsenbigl)	95
-------	-----------	-------------------	---	--	----

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Kath. Filialkirche hll. Gertrud und Mechthild (Kirchenweg 2): Kleine Dorfkirche, bezeichnet 1718, 1908 erneuert

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haringsee

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hll. Getrud und Mecht-
hild (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Auf-
nahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Auf-
nahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Straudorf (PG Haringsee)

Straudorf ist eine Gemeinde mit 166 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Straudorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Linsenangerdorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1456 urkundlich erwähnt. Ein schmaler Linsenanger mit einer großteils geschlossenen, ein- und zweigeschossigen, meist traufständigen Verbauung prägt den Ort. Für die Gemeinde charakteristisch sind auch die Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben sowie Längs- und Querscheunen, in Ständerbauweise oder gemauert, an den Hintausstraßen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10338	Haringsee	06226 Straudorf	Kath. Filialkirche hl. Rosalia	Straudorf 46, 2286 Haringsee (Straudorf) (bei)	143
-------	-----------	-----------------	--------------------------------	--	-----

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁸

- Kath. Filialkirche hl. Rosalia (Straudorf 46): Kleine barocke Dorfkirche aus dem frühen 18. Jahrhundert.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Rosalia (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haringsee

KG Orth an der Donau (PG Orth an der Donau):

Orth an der Donau ist eine Marktgemeinde mit 2.211 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Orth an der Donau ist gemäß DEHIO-Handbuch (1990) eine Straßendorfsiedlung im südöstlichen Marchfeld am Nordrand der Donauauen. Der Ort war ein wichtiger Fluchtort während der Türkenkriege 1663 und 1683. Es gab mehrmals schwere Hochwasserschäden und ursprünglich war der Ort ein wichtiger Donauübergang. Die Siedlung war beiderseits des Wasserschlosses an einem Donauarm einzeilig angelegt (Altes Dorf und Uferzeile). Spätere Erweiterungen erfolgten in nordöstlicher Richtung mit Dreieckanger (Am Markt) und Breitanger (Hauptstraße und Neusiedelzeile), welche großteils zweizeilig verbaut sind. Zwei kleinere dreieckförmige Plätze befinden sich östlich des Schlosses bzw. der Kirche. Die Straßenzüge sind überwiegend geschlossen, ein- und zweigeschossig, traufständig verbaut. Der Dreieckanger umfasst eine kleine Gruppe von ein- und zweigeschossigen Ackerbürgerhäusern, zum Teil mit späthistorischem Fassadendekor. Man findet weiters Zwerchhöfe, z.T. als Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben auf Stützen. An den Hintausstraßen befinden sich Längs- und Querscheunen mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Orth an der Donau ist eine der größten Ortschaften im südöstlichen Marchfeld. Historisch hatte Orth an der Donau gemäß UVE als kaiserliches Jagdgebiet Bedeutung, durch die kaiserliche Familie wurde auch das Schloss Orth lange genutzt. Heute beherbergt das mittelalterliche Gemäuer einige Museen und das Nationalparkzentrum. Die Gemeinde ist stark durch seine Lage an der Donau geprägt. Bis heute blieben im südlichen Teil der Ortschaft einige Wasserflächen (Altwasser) erhalten. Die Siedlungen der letzten Jahrzehnte sind vorwiegend im nordwestlichen Ortsteil entstanden, in geringerem Ausmaß ist auch Wohnraumverdichtung im Ortskern zu beobachten.

Das Schloss befindet sich in der Ortsmitte und ist eine mächtige dreiflügelige Anlage mit vier dominierenden Ecktürmen, ursprünglich von einem Wassergraben umgeben. Das Neuschloss im Westen schließt unmittelbar an das Wasserschloss an und ist der heutige Zugang. Im Westen befindet sich die ehemalige Parkanlage. Die Pfarrkirche hl. Michael liegt östlich des Schlosses und ist eine ehemalige Wehrkirche, ursprünglich von einem Wehrkirchhof mit Wall und Graben umgeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10359	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Mariensäule	Am Markt 4, 2304 Orth an der Donau (bei)	1370/7
10357	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Pfarrhof	Kirchenplatz 4, 2304 Orth an der Donau	2, 3, 4, 8/2
10360	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Pranger	Kirchenplatz 4, 2304 Orth an der Donau (bei)	1368
10356	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Kath. Pfarrkirche hl. Michael	Kirchenplatz 4, 2304 Orth an der Donau (bei)	1
10358	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Schloss Orth - Neues Schloss	Schloßplatz 1, 2304 Orth an der Donau	566
10590	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Schloss Orth - Altes Schloss	Schloßplatz 1, 2304 Orth an der Donau	565
10728	Orth an der Donau	06218 Orth an der Donau	Johannes-Nepomuk-Kapelle	Schloßplatz 1, 2304 Orth an der Donau (bei)	567

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Mariensäule (bei Am Markt 4): Steinsäule mit Figur der Maria Immaculata, gestiftet 1711

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Orth_an_der_Donau

- Pranger (bei Kirchenplatz 4): Hoher Pfeiler mit Kugelabschluss aus dem 16. Jahrhundert
- Pfarrhof (Kirchenplatz 4): Zweigeschoßiger Biedermeierbau östlich der Kirche, erbaut 1819
- Kath. Pfarrkirche hl. Michael (bei Kirchenplatz 4): Ehemalige mittelalterliche Wehrkirche, wiederaufgebaut 1568, 1689 barockisiert
- Schloss Orth – Neues Schloss (Schloßplatz 1): Dreiflügelige Anlage, 1679/80 erbaut
- Schloss Orth – Altes Schloss (Schloßplatz 1): Im Kern mittelalterlicher Bau, 1550 wiederaufgebaut
- Johannes-Neopmuk-Kapelle (bei Schloßplatz 1): Die 1885 errichtete Wegkapelle mit Nepomukfigur aus dem frühen 18. Jahrhundert steht vor dem Neuen Schloss.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Schloss Orth (eigene Aufnahme)

Kath. Pfarrkirche hl. Michael (eigene Aufnahme)



Hauptplatz und Pestsäule (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Mannsdorf an der Donau (PG Mannsdorf an der Donau)

Mannsdorf an der Donau ist eine Gemeinde mit 336 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Mannsdorf an der Donau ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Uferzeilendorf im südlichen Marchfeld. Die ehemalige gekrümmte Uferzeile ist heute durch die Bundesstraße getrennt. Der Ort ist durch eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, meist traufständige Verbauung charakterisiert. Ebenso prägen die Streck- und Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser mit Längslauben, sowie die Längs- und Querscheunen, in Ständerbauweise oder gemauert, an den Hintausstraßen die Gemeinde.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10346	Mannsdorf an der Donau	06212 Mannsdorf	Kath. Filialkirche hl. Franz Xaver	Kirchengasse 7, 2304 Mannsdorf an der Donau	1
-------	------------------------	-----------------	------------------------------------	---	---

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁰

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Mannsdorf_an_der_Donau

- Kath. Filialkirche hl. Franz Xaver (Kirchengasse 7): Eine schlichte Dorfkirche im Nordosten des Ortes. Ursprünglich ein barocker Bau aus dem Jahr 1769, der von 1955 bis 1957 erweitert und umgebaut wurde.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Kath. Filialkirche hl. Franz Xaver (eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Der historische Siedlungskern wurde erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedelungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Gewerbe- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauung in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und z.T. durch Gewerbe- und Industriegebiete überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 20: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Andlersdorf II werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m errichtet.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01, C.02.04.00-00).

KG Andlersdorf (PG Andlersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt mind. 1,2 km.

Am nordöstlichen Siedlungsrand finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist. Diese Siedlungsstraßen orientieren sich zum Teil in Richtung des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im nordwestlichen Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von einem Park mit Gehölzbestand und Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt ANDL 01 zeigt den Blick von Nord nach Süd (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

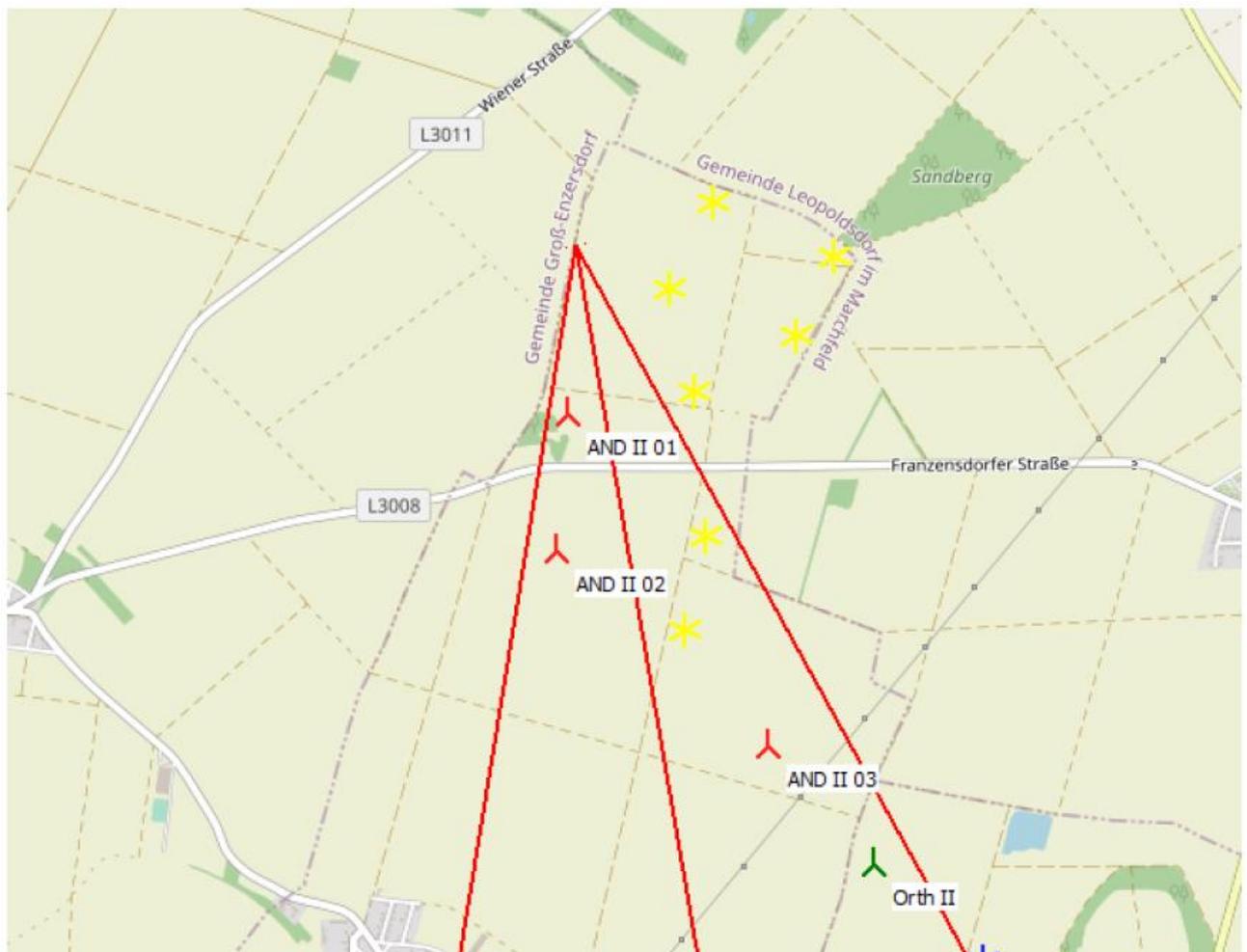








Abbildung 3: Visualisierung ANDL 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt ANDL 02 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Andlersdorf (Übergang Nah-Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

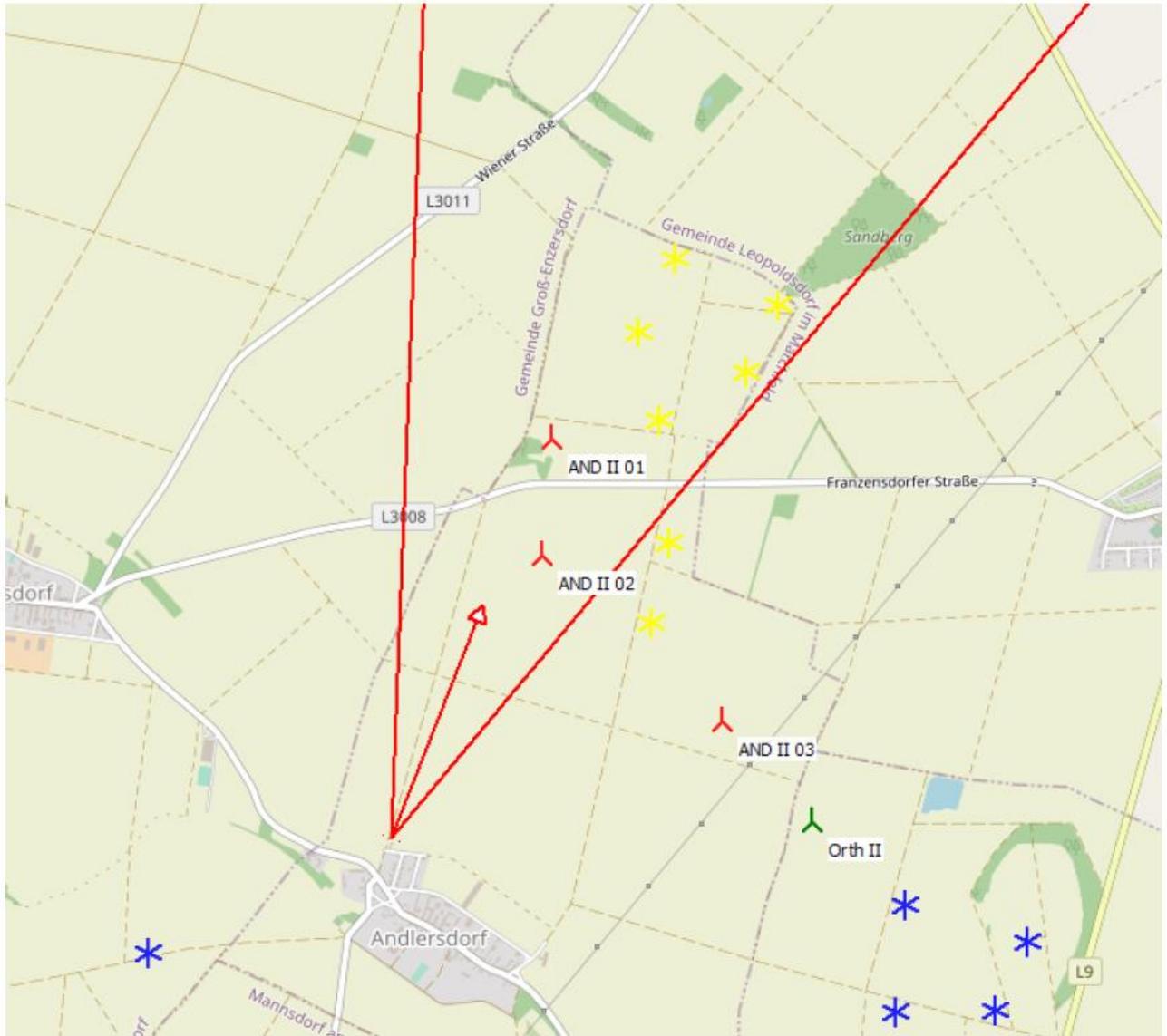






Abbildung 4: Visualisierung ANDL 02: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit **mäßig-hoch** eingestuft. Unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Franzensdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Die Ortschaft befindet sich westlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1,7 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländeerelief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche

optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt FRAN 01 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

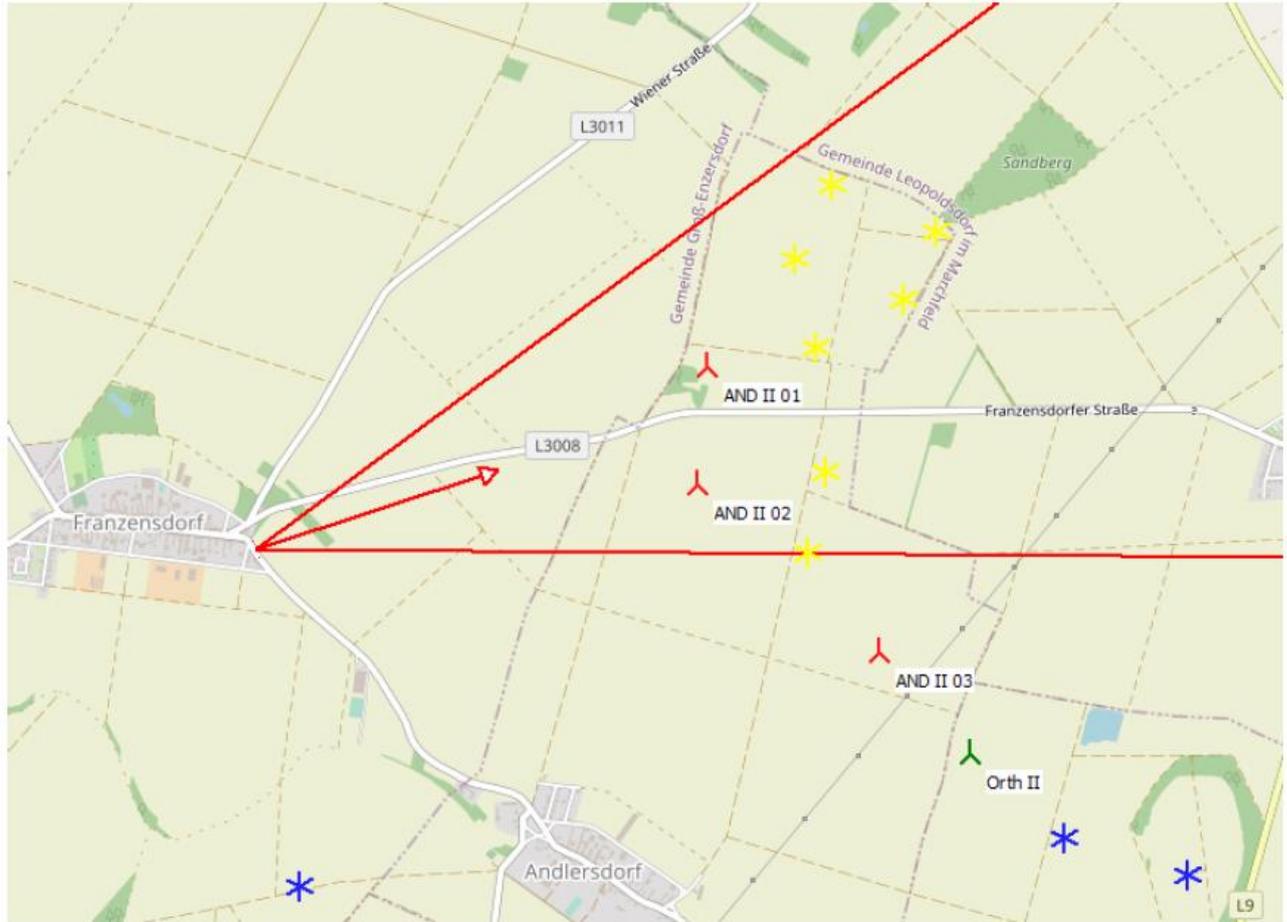




Abbildung 5: Visualisierung FRAN 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt FRAN 02 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 6: Visualisierung FRAN 02: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit **mäßig** eingestuft. Unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Rutzendorf (PG Groß-Enzersdorf):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 3,3 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Probstdorf (PG Groß-Enzersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 4,4 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Leopoldsdorf im Marchfeld (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 2,6 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Breitstetten (PG Leopoldsdorf im Marchfeld):

Die Ortschaft befindet sich östlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1,6 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist. Diese Siedlungsstraßen orientieren sich zum Teil in Richtung des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt BREI 01-a zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

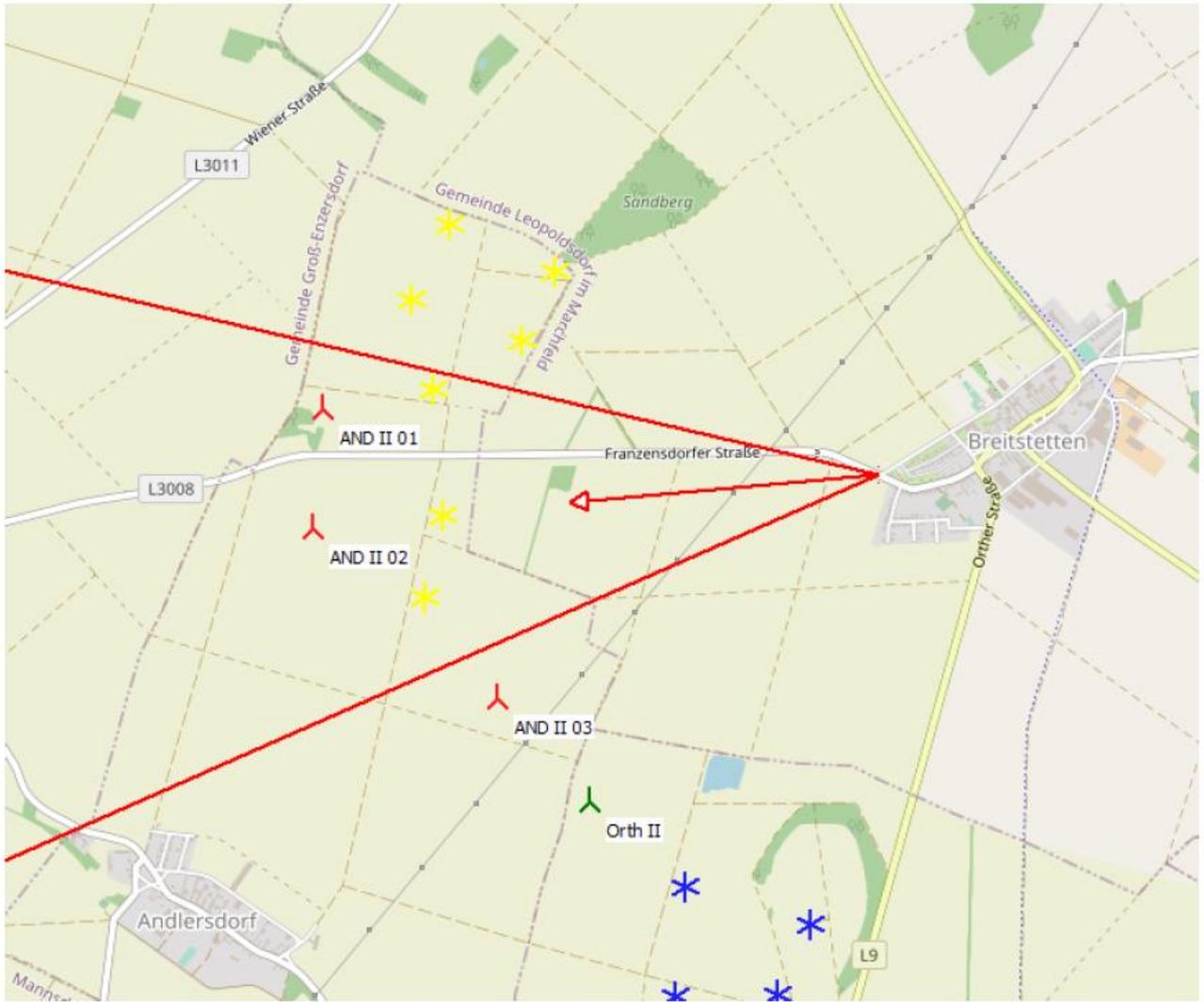






Abbildung 7: Visualisierung BREI 01-a: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt BREI 01-b zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

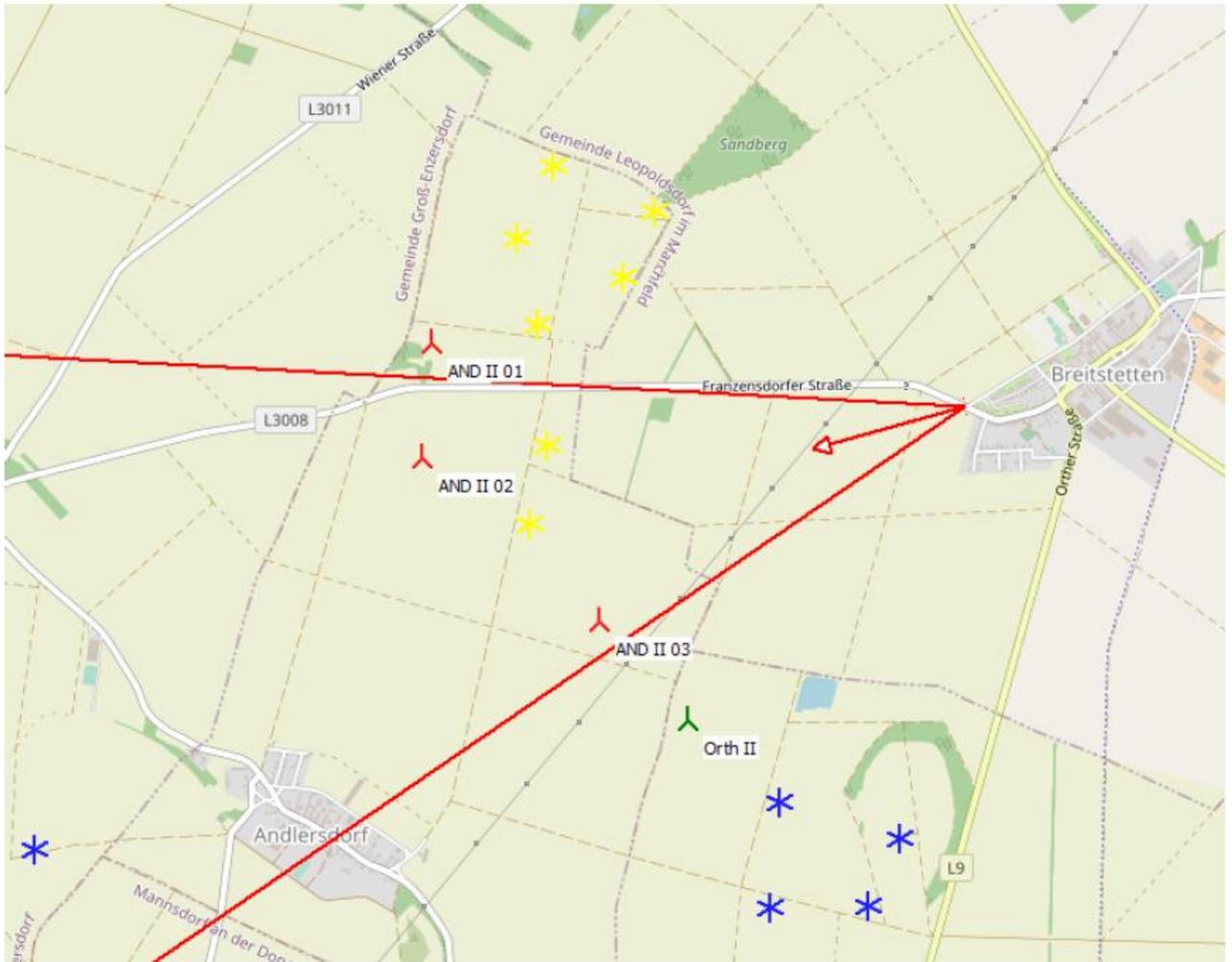






Abbildung 8: Visualisierung BREI 01-b: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit **mäßig** eingestuft. Unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Fuchsenbigl (PG Haringsee)

Die Ortschaft befindet sich östlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 4,8 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung

zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Straudorf (PG Haringsee)

Die Ortschaft befindet sich östlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 4,1 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Orth an der Donau (PG Orth an der Donau):

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 3,8 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche und das Schloss Orth befinden sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und sind von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche / dem Schloss und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lage im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt ORTH 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

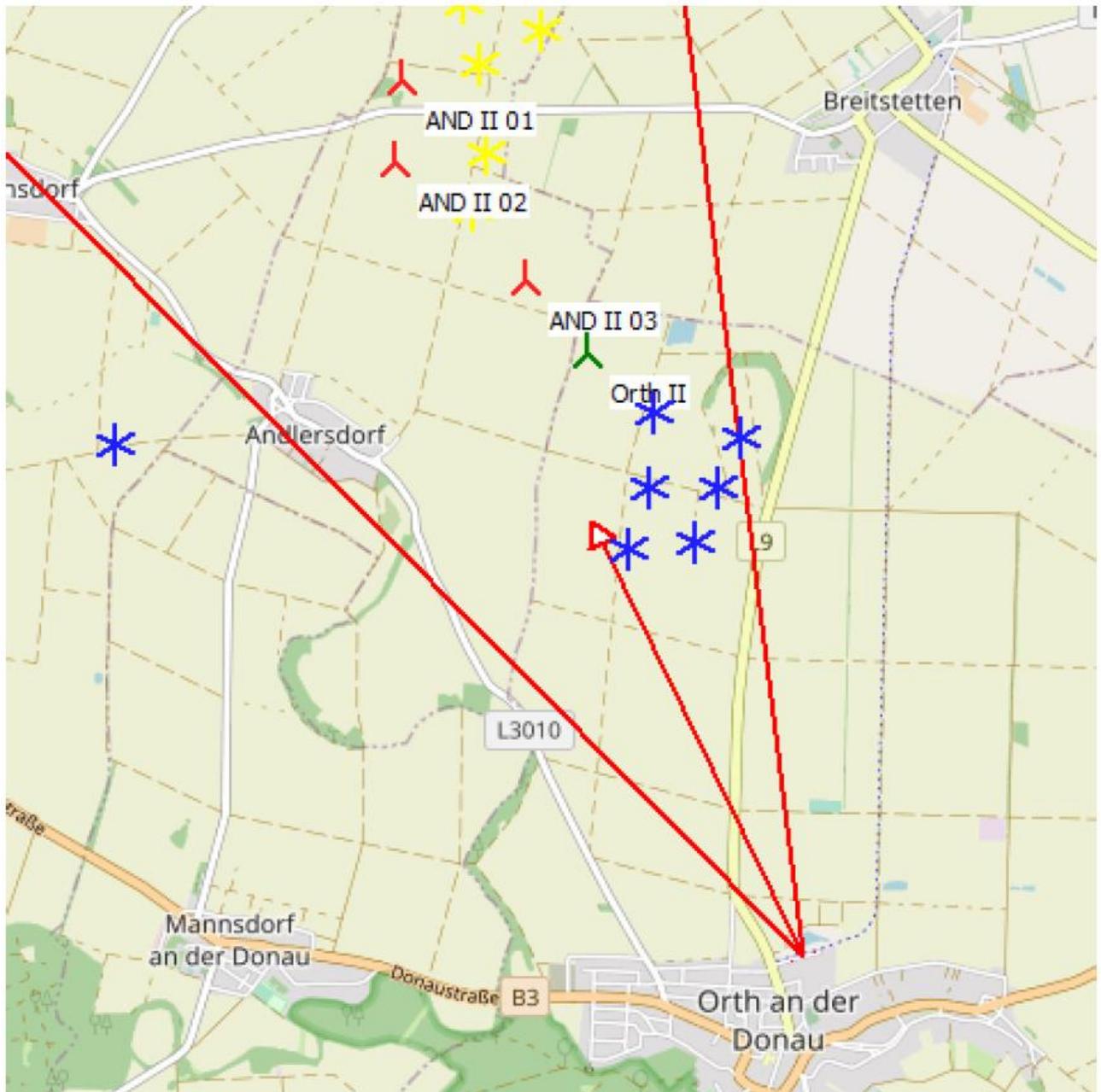








Abbildung 9: Visualisierung ORTH 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Manssdorf an der Donau (PG Manssdorf an der Donau)

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 3,9 km.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung MANNS_B3 01 zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

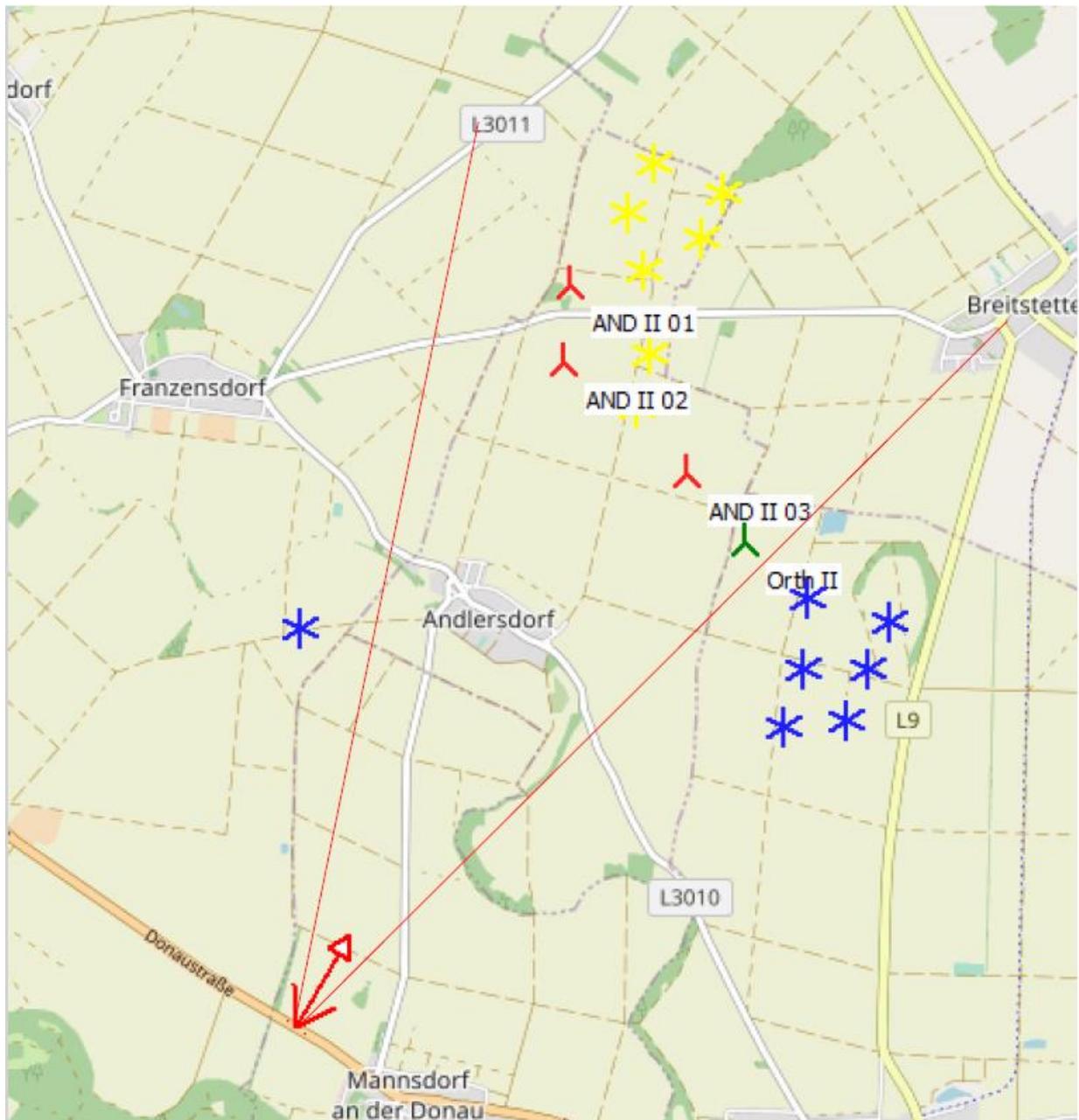




Abbildung 10: Visualisierung MANNS_B3 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Andlersdorf II werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m im Nahbereich von Windenergieanlagen errichtet.

Die Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den drei geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Zur Beurteilung des Schutzgutes „Sachgüter“ wurde im Vorfeld eine Einbautenabfrage durchgeführt. Es kann auf das Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.03.00-00) und die Lagepläne (Einlagen B.02.02.00-01-B.02.07.00-00) im Einreichoperat der Projektwerberin verwiesen werden.

Im Vorhabensumfeld finden sich Freileitungen (Hochspannung, Mittelspannung, Niederspannung), Gasleitungen, Trinkwassertransportleitungen, Verkehrsinfrastruktur, Bestandwindparks.

Kulturgüter:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2019) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen

Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig*: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)
- *linear*: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten
- *flächig*: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Im Rahmen der archäologischen Prospektion (ARGIS 2023, Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-01) wurden im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich gemäß dem Einreichoperat folgende Kleindenkmäler:

Bezeichnung	Art des Kulturgutes	Befindet sich
KG 01	Marterl	Im Eisfallbereich, entlang der Zuwegung & Kabeltrasse
KG 02	Marterl	Entlang der Kabeltrasse



1 Bildstock KG 01 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)



2 Bildstock KG 02 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

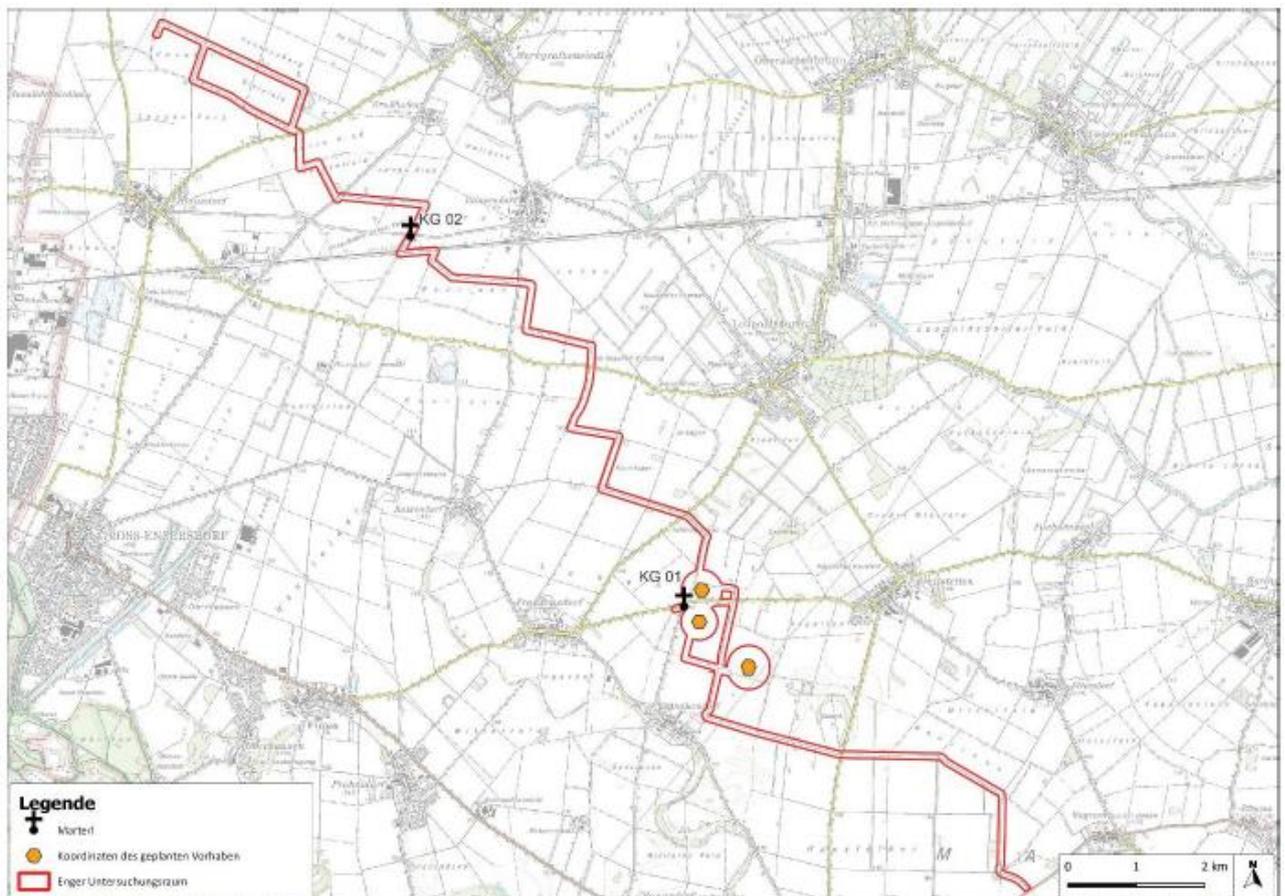


Abbildung 11: Relevante Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Die nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler werden als gering sensibel eingestuft.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen (Errichtungs- und Betriebsphase):

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Mindestabstände zu Einbauten:

Durch das Vorhaben erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten. Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung werden die Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik liegt den Projektunterlagen unter C.01.03.01 ein Einbautenverzeichnis bei. *„Aus dem Einbautenverzeichnis geht nicht hervor, welche Mindestabstände einzuhalten sind. Laut Vorhabensbeschreibung werden Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach entsprechend gültigen Normen eingehalten. Dem Einreichoperat liegen zwei Stellungnahmen von Einbautenträgern bei. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauteninhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik liegt die Windkraftanlage AND II 03 im Nahebereich der 110 kV Hochspannungs-Freileitung der ÖBB Infrastruktur AG. *„Hinsichtlich Festlegung von Mindestabständen zwischen Freileitungen und Windkraftanlagen ist in der Elektrotechnikverordnung ETV 2020 die OVE EN 50341-2-1:2020-08-01 in Anhang II kundgemacht. Somit ist bei deren Anwendung von der Einhaltung der Schutzziele des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 (Betriebssicherheit, Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen) auszugehen.“*

Die Entfernung zwischen der Windenergieanlage AND II 03 und dem äußersten Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterschreitet – im Gegensatz zu allen anderen WEAs – mit 170,3 m den Mindestabstand von $3,5 \times \text{Rotordurchmesser RD} (3,5 \times 172 \text{ m}) = 602 \text{ m}$ gemäß OVE EN 50341-2-1:2020-08-01. Daher wurde von Seiten der Konsenswerberin eine Risikobeurteilung bezüglich der Anwendung der aktuellen Fassung OVE EN 50341-2-1:2023-01-01 erstellt. Der Mindestabstand von 141 m zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage gemäß OVE EN 50341-2-1:2023-01-01 ist demnach eingehalten.“

Querungen Einbauten/Verkehrsinfrastruktur:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen unterschiedlicher Bedeutung (siehe Plan externe Kabeltrasse, Einlage B.02.07.00-01).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Herstellung der Kabeltrassen zu *zahlreichen Querungen von Einbauten, Landesstraßen (L 2, L 5, L 11, L 3008, L 3010 und L 3018) sowie einer ÖBB-Eisenbahntrasse (Marchegger Ostbahn, Strecke 117 01). Die Querungen von Verkehrswegen werden mittels Spülbohrung durchgeführt, wodurch keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten sind.“* Für weiterführende Ausführungen wird auf das UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik verwiesen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:

Maßnahmen/Auflagen:

- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden die Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1,2 m Tiefe v.a. mittels Pflugverlegung unter Geländeoberkante verlegt. In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden bei der Kabelverlegung die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und jedenfalls ein Einvernehmen über die Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hergestellt.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) grundsätzlich in offener Bauweise oder alternativ mittels Spülbohrverfahren ausgeführt. *„Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt.“*

Im Einreichoperat, Einlage D.01.01.00-01 werden zudem folgende UVE-Maßnahme formuliert:

- *„MN_SG_01: Als Maßnahme wird festgestellt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“*
- *MN_SG_02: Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Leitungen und Einbauten folgende Auflage formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Einbauten folgende Auflagen formuliert:

- *„12. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *13. Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *14. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Verkehrsinfrastruktur folgende Auflagen formuliert:

- „1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
- 2. Die Anbindungen an die Landesstraßen B 3 Donau Straße und L 3008 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.
- 3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- 4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgende Auflage formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagen in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik und Maschinenbautechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion (ARGIS 2023, Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-01) wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert, wodurch von keinen Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter auszugehen ist.

Bauliche Kulturgüter:

Das Kleindenkmäler KG01 und KG03 befinden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegung bzw. Kabeltrassen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlages können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter mit **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die Kleindenkmäler im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter in ihrem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹¹ und technogene¹², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

¹¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

¹² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potentiell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Marchfeld (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (FWZ)
- Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Piesting – Fische Niederung und Rauchenwarther Platte ragen nur mit einem kleinen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft unbedeutendem Teil (vorwiegend Ortsgebiet von Fischamend) in die Fernwirkzone. Die Landschaftsteilräume liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

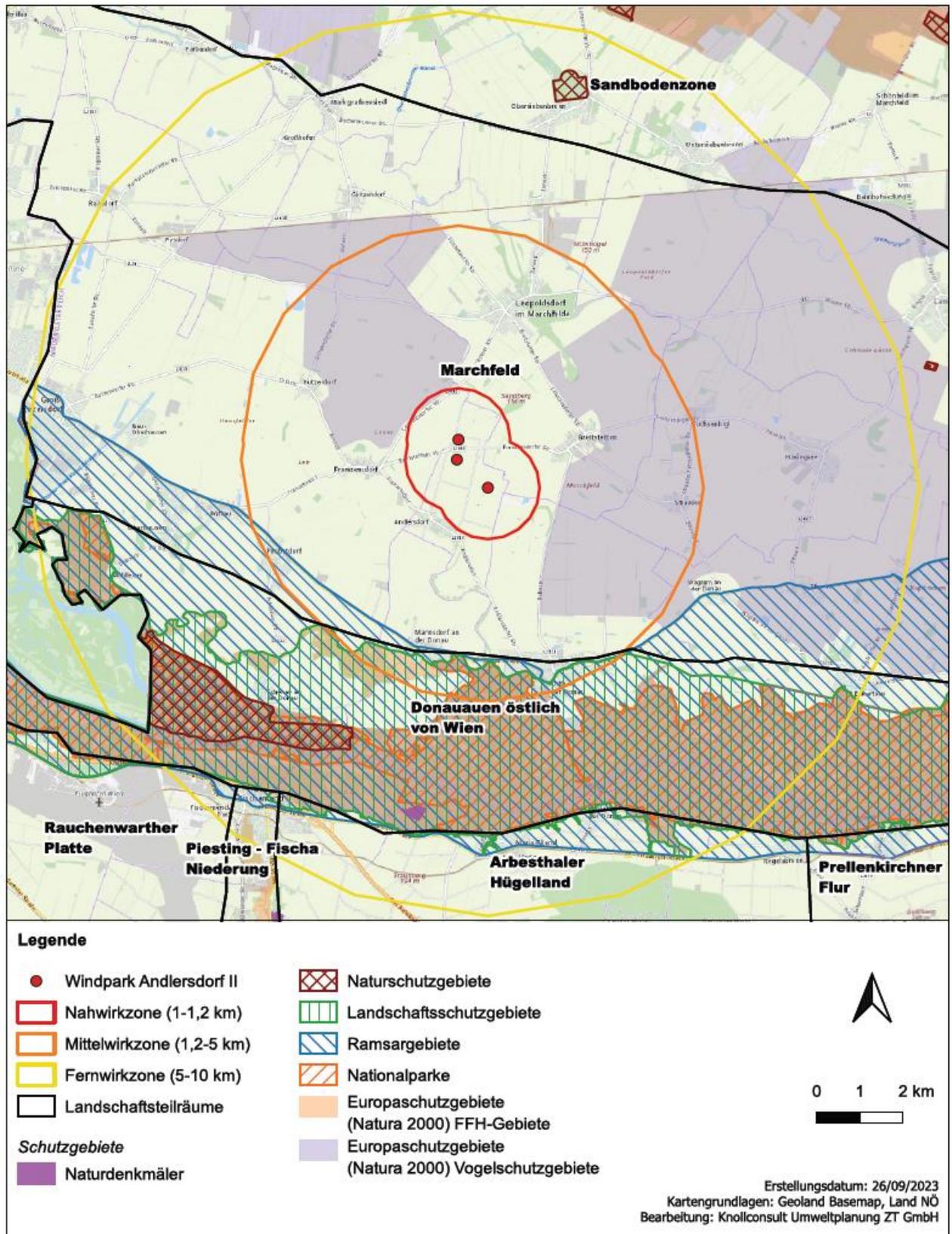


Abbildung 12: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten

Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „*Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwis-senschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.*“

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 24: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹³ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering

¹³ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	<p>Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst</p> <p>Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden</p>	mäßig
	<p>Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden</p> <p>Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen</p>	hoch
	<p>Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden</p> <p>Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern</p>	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Kulturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 25: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁴ und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar	sehr hoch

¹⁴ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Allgemeine Landschaftscharakteristik:

Das Projektgebiet befindet sich im Marchfeld (Niederösterreich) im Bezirk Gänserndorf im Nahbereich der Landesgrenze zur Slowakei. Es liegt östlich der Ortschaft Franzensdorf und nördlich der Ortschaft Andlersdorf. Der Bereich mit den geplanten Anlagenstandorte befindet inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise durch Windschutzstreifen voneinander getrennt sind. Das Gebiet ist als flach zu bezeichnen. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Regionales Raumordnungsprogramm:

Siehe Kapitel 4.4.1

Schutzgebiete:

Das Vorhabensgebiet weist keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Im Untersuchungsraum ist in mind. 1,2 km Entfernung das Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ (VS-Gebiet) ausgewiesen. Im Untersuchungsraum ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und sind das Europaschutzgebiet „Donauauen“, das Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen und der Nationalpark „Donau-Auen“ in mind. 4 km Entfernung zum Vorhaben ausgewiesen. Weiters ist in der Fernwirkzone in über 7 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Lobau-Schüttelau-Schönauer Hafen“ und das Naturschutzgebiet „Schloßpark Obersiebenbrunn“ ausgewiesen.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) wird in die Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ) gliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume:

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Andlersdorf, Franzensdorf, Breitstetten, Straudorf, Fuchsenbigl, Haringsee, Leopoldsdorf im Marchfeld, Markgrafeneusiedl, Großhofen, Glinzendorf, Raasdorf, Groß-Enzersdorf, Oberhausen, Neu-Oberhausen, Wittau, Probstdorf, Manssdorf an der Donau, Orth an der Donau, Eckartsau, Wagram an der Donau, Pframa, Kopfstetten.</p> <p>Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (MWZ, FWZ) • Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ) <p>Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.</p>

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind östlich von Leopoldsdorf und südlich von Andlersdorf erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Weiters ist entlang des Rußbachs eine regionale Grünzone ausgewiesen

Landschaftsbild:

Eigenart:

Im Teilraum „Marchfeld“ findet sich eine einheitliche Nutzungs- und Ausstattungssituation. Beim Teilraum „Marchfeld“ handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarisches Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarisches Strukturelementen sowie durch die standörtlichen Rahmenbedingungen weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter; Strukturelemente oft nur in Form von aufgeforsteten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Hohe technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen, Stromleitungen und mehrere Betriebs- und Industriegebiete und Silos am Rand der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur untergeordnet erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Dampftradweg Nr. 5, Marchfeldkanal Radweg Nr. 970, Schlösserreich Runde, Königliche Runde) und Wanderwege (Ostösterreichische Grenzlandweg Nr. 7, Europäischer Fernwanderweg E8 und E4) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Marchfeld südöstlich von Rutzendorf, Blick Richtung Vorhabensgebiet (Nah-Mittelwirkzone)



Marchfeld östlich von Franzensdorf, Blick Richtung Vorhabensgebiet (Nah-Mittelwirkzone)



Marchfeld, Blick von der L3008 außerhalb von Fuchsenbigl Richtung Südwesten/Vorhabensgebiet (Nah-Mittelwirkzone)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)
<p>Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Orth an der Donau, Mannsdorf an der Donau, Eckartsau, Schönau an der Donau, Mühlleiten.</p> <p>Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ) • Europaschutzgebiet FFH- und Vogelschutzgebiet Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ) • Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ) • Nationalpark Donau-Auen (MWZ, FWZ) • Naturschutzgebiet Lobau-Schüttelau-Schönauer Hafen (FWZ) <p>Ad Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“: Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die frei fließende Donau weist auf der 36 Kilometer langen Strecke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern auf. Diese einzigartige Dynamik schafft im Wandel der Jahreszeiten Lebensräume für zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten. Mehr als 30 Säugetierarten, rund 60 verschiedene Fische und weit über 800 Pflanzenspezies machen das Gebiet zu einem Mekka der</p>

Biodiversität. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.¹⁵

Ad Nationalpark „Donauauen“: Der Nationalpark liegt zwischen den europäischen Hauptstädten Wien und Bratislava und bewahrt auf mehr als 9.600 Hektar Fläche die letzte große Flussauenlandschaft Mitteleuropas. Die hier noch frei fließende Donau ist auf ca. 36 km Fließstrecke die Lebensader des Nationalparks. Ihr dynamisches Wechselspiel mit Pegelschwankungen von bis zu 7 m gestaltet die Auen immer wieder neu. So schafft der Donaustrom Lebensräume für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen. Mit der Gründung des Nationalpark Donau-Auen im Jahr 1996 wurde dieses Gebiet nachhaltig unter internationalen Schutz gestellt. Hier kann sich die Natur frei von wirtschaftlichen Zwängen entfalten - damit garantiert ist, dass auch kommende Generationen deren Kraft und Schönheit noch selbst erfahren können. Der Nationalpark Donau-Auen erstreckt sich von Wien bis zur Marchmündung an der Staatsgrenze zur Slowakei. Bei einer Gesamtlänge des geschützten Auengebiets von 38 Kilometern misst der Nationalpark an seiner breitesten Stelle kaum 4 Kilometer, denn die Auen finden sich nur unmittelbar in Flussnähe. Im Norden des Nationalparks liegt die weite Ebene des Marchfeldes. Im Süden wird die Grenze durch die Abbruchkante des Wiener Beckens gebildet. Der Marchfeldschuttdamm, errichtet im 19. Jhd, durchzieht das Nationalparkgebiet längs am Nordufer.¹⁶

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ist südlich von Eckartsau ein erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. Im Bereich der Donau-Auen sind großflächig regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Die Donau-Auen sind ein für die Region markanter Landschaftsteilraum, der in seiner Gesamtheit von Form und Nutzung eine Besonderheit darstellt. Bei den Donau-Auen handelt es sich um die größte zusammenhängende Aulandschaft dieser Art in Mitteleuropa.

Beim Teilraum handelt es sich um eine markante pannonische Flussniederung mit breiter Talverebnung. Es handelt es sich um einen regulierten, morphologisch markanten Flussstreckenabschnitt mit breit aufgeweittem Talgrund. Der Talraum wird weitgehend von geschlossenen Auwaldbeständen unterschiedlichen anthropogenen Beeinflussungsgrades dominiert, die großteils noch im Einflussbereich der natürlichen Hochwasserdynamik stehen. Die dominante Nutzung ist waldbaulich: teils intensive Umwandlung der natürlichen Auwälder in Forste mit standortsfremden Gehölzen. Zudem herrschen herrschaftliche Besitzverhältnisse vor (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Die Donau-Auen stellen eine besonders erlebnisreiche und vielfältige Landschaft dar, die von Strukturreichtum geprägt ist (Donaustrom, Alt- und Seitenarme, Tümpel - Gewässer verschiedenster Art, Schotterbänke an Inseln und Ufern, Flachufer mit Verlandungen und Übergängen vom Wasser zum Land, Steile Uferkanten, Auwald (Weiche und Harte Au) und Hangwald, Wiesen und Heißländen). Bei den Donau-Auen handelt es sich um einen Komplex von Ökosystemen, der eine hohe Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten aufweist.

Beim Teilraum handelt es sich um einen der letzten Fließstreckenabschnitte der Donau mit hoher Flussbettdynamik sowie großflächig geschlossene Auwaldbereiche, die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Die dominante Nutzung ist waldbaulich. Im nördlichen Randbereich finden sich auch intensiv genutzte Ackerflächen.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Durch das Nationalparkmanagement sind die Donau-Auen in eine Naturzone, Bewahrungszone und Außenzone gegliedert. In der Naturzone sind keine wirtschaftlichen Nutzungen, keine Eingriffe in die Natur, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und vorübergehende Managementmaßnahmen zur Förderung natürlicher Entwicklungen vorgesehen. In der Bewahrungszone sind keine Eingriffe, außer Maßnahmen im Dienste der Naturschutzziele (z.B. Wiesenmahd) vorgesehen. Die Naturzone und die Bewahrungszone

¹⁵ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-donau-march-thaya-auen>

¹⁶ Quelle: <https://www.donauauen.at/der-nationalpark/>

machen einen Großteil des Nationalparkgebiets aus, wodurch eine hohe Naturnähe und eine geringe Vorbelastung gewährleistet ist.

Untergeordnete technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Marchfelddamm (Hochwasserschutzdamm, der als Donauradweg genutzt wird), Straßen, ein größeres Betriebsgebiet. Die Donau als internationale Wasserstraße wird von großen Frachtschiffen, Fähren, Schnell- und Ausflugsbooten genutzt.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insg. mit **hoch bis sehr hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet).

Die Waldflächen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Hauptfunktion und eine geringe, mittlere und hohe Erholungsfunktion (Funktionskennzahlen 231, 232 bzw. 233).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. regionale bis überregionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Wochenenderholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen. Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien ist durch eine attraktive Landschaftsausstattung mit großflächigem Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (Nationalparkgebiet mit Aulandschaft) geprägt ist. Die Landschaftsstrukturen haben eine regionale bis überregionale Bedeutung für die naturgebundene Erholungsnutzung. Das Nationalparkgebiet ist für private Zwecke auf allen markierten Routen frei zugänglich. Zum Teil kann eine hohe Nutzungsfrequenz (Donauradweg) erwartet werden.

Vor allem Radwege (u.a. Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg (EuroVelo 6), Schlösserreich Runde, Königliche Runde) und Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8, Europäischer Fernwanderweg E4, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, Große Donaurunde, Eckartsauer Donaurunde, Ortsspaziergang Eckartsau) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Im Nationalpark werden auch geführte Bootstouren angeboten.

In etwa 4 km Entfernung von den geplanten Anlagen entfernt befindet sich nördlich der Donau-Auen in Orth an der Donau das Schloss Orth mit dem Nationalpark-Informationszentrum. Neben Ausstellungs- und Informationsräumen befindet sich im Außenbereich das Auerlebnisgelände Schlossinsel mit Unterwasserbeobachtungsstation sowie ein Aussichtsturm mit wechselnden Ausstellungen und das Dorfmuseum.

In etwa 9 km Entfernung von den geplanten Windenergieanlagen befindet sich das Schloss Eckartsau. Neben zahlreichen Ausstellungen und Veranstaltungen sowie Schlossführungen ist es auch Standort für Programme des Nationalparks. Das Schloss wird umrahmt von einem idyllischen englischen Landschaftspark, welcher gemäß reg. ROP Wien Umland Nordost als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch bis sehr hoch** sensibel eingestuft.



Donauauen östlich von Wien, Blick außerhalb von Orth an der Donau Richtung Donauauen (Fernwirkzone)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Sandbodenzone (FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (FWZ)
<p>Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Obersiebenbrunn und Untersiebenbrunn.</p>
<p>Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen:</p>
<ul style="list-style-type: none">• Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (MWZ, FWZ)• Naturschutzgebiet „Schlosspark Obersiebenbrunn“ (FWZ)
<p>Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.</p>
<p>Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind nördlich von Obersiebenbrunn und westlich von Untersiebenbrunn erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Weiters sind entlang des Stempfelbaches und der Allee entlang der Untersiebenbrunnerstraße regionale Grünzonen ausgewiesen.</p>
<p>Landschaftsbild:</p>
<p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p>
<p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Im Untersuchungsraum des Teilraumes finden sich vorwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze, bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p>
<p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potentielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr relikttä, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppen-</p>

vegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Hohe technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, Betriebsgebiete, Abbau- und Aufbereitungsflächen, Stromleitungen sowie Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / natur-nah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldflächen westlich von Untersiebenbrunn hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 331). Die Waldflächen des Schlossparkes Obersiebenbrunn hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldflächen südlich von Straßhof an der Nordbahn haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332).

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Dampfradweg Nr. 5, Marchfeldkanal Radweg Nr. 970) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

In etwa 9 km Entfernung von den geplanten Anlagen entfernt befindet sich das Schloss Obersiebenbrunn mit dem Schlosspark, der als Naturschutzgebiet festgelegt ist.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Teilraum Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Fischamend, Maria Ellend, Haslau an der Donau und Regelsbrunn.

Im Untersuchungsraum des Teilraumes sind im nördlichen Bereich folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen:

- Europaschutzgebiet FFH- und Vogelschutzgebiet Donauauen östlich von Wien (FWZ)
- Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ)
- Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ)
- Nationalpark Donau-Auen (FWZ)

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ist südlich von Eckartsau ein erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. Im Bereich der Donau-Auen sind großflächig regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Im Landschaftsteilraum „Arbesthaler Hügelland“ findet sich eine unterschiedliche Nutzungs- und Ausstattungssituation in Abhängigkeit von der morphologischen Ausprägung (Hügelland, Terrassenkanten und Hänge) sowie der pedologisch inhomogenen Situation (Rohböden, Löß, Schotter). Ein geschlossener Waldbereich befindet sich in Kuppenlage (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und etwas Weinbau an den Hängen. Im großflächig landwirtschaftlich intensivierten Grundmuster finden sich eingelagerte Terrassenkantensituationen im Löß. Im Teilraum findet sich eine spärliche Ausstattung mit Feldgehölzen. Eine größere geschlossene Waldung (Waldrandsituation) befindet sich in Kuppenlage. Eine reichere Strukturierung findet sich im Bereich der Einhänge mit Acker-Weinbaumosaik (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im großflächig landwirtschaftlich intensivierten Grundmuster finden sich eingelagerte Terrassenkantensituationen im Löß (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. A4, B9), eine Eisenbahnlinie, eine Abbaufläche und mehrere Stromleitungen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit merkbaren technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit gering-**mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit merkbaren technogenen Vorbelastungen.

Der Ellender Wald hat gemäß dem Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 231).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Donauradweg) und Wanderwege (u.a. Jakobsweg Wolfsthal – Schwechat, Jakobsweg Burgenland) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit gering-**mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 30: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume

Untersuchungsgebiet	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	hoch-sehr hoch
Teilraum Sandbodenzone (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Arbesthaler Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 31: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen und des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 32: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur;mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ):

Tabelle 33: Auswirkungsanalyse Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Flächenbeanspruchung Landschaftsbild</u></p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Marchfeld befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und die geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen.</p> <p>Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden dauerhaft Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen, sowie die Zuwegung benötigt. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Permanente Flächeninanspruchnahmen betreffen vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Die Verlegung der Kabeltrasse stellt einen rein temporären Eingriff dar.</p> <p>Da vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dauerhaft betroffen sind und es nur zu geringen (punktuellen) Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, naturnahen Landschaftselementen kommt, können die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Landschaftsbild mit gering eingestuft werden.</p> <p><u>Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und somit auch die verbleibenden Auswirkungen können ebenfalls mit gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Teilräume Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Teilräume Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Flächenbeanspruchung Landschaftsbild

Da die Landschaftsteilräume nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, kommt es zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme.

Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:

Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Es kommt somit ebenfalls zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 35: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹⁷ oder Sichtachsen ¹⁸ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

¹⁷ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

¹⁸ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 36: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ):

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:</u></p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Marchfeld befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und die geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen.</p>

Durch das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung sind nachhaltige Zerschneidungswirkungen der Landschaft auszuschließen. Für die windparkinternen Zu- und Abfahrtswege werden hauptsächlich bestehende Wege genutzt. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Durch die kleinräumigen permanenten Wegeneubauten sind keine relevanten Zerschneidungswirkungen zu erwarten. Durch die geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet auch im Zusammenwirken mit den Windkraftanlagen im Nahbereich keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es weiters zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilraumes wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wirtschaftswege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Teilräume Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Teilräume Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, kommt es zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen in den Teilräumen. Es kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen mit hohem Erlebniswert. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen /Zerschneidungseffekte gegeben.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, wird zudem ihre Zugänglichkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen /Zerschneidungseffekte gegeben.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 39: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster ¹⁹ , Raumtiefe ²⁰). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie ²¹ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	gering

¹⁹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁰ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²¹ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlagen C.02.03.00-01, C.02.04.00-00)

Ad Fotomontagen:

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt (siehe Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01). Gemäß der Projektwerberin wurde für die Fotomontagen eine Olympus E-M5 mit dem Sensor CMOS-Sensor 4/3" 17,3 x 13,0 mm (Cropfaktor 2,0) verwendet und somit eine Normalbrennweite von 25 mm erreicht. Aufgrund des hinterlegten Cropfaktors von 2,0 beträgt die tatsächliche resultierende Brennweite 50 mm (2,0 * 25 mm). Somit entsprechen die Fotomontagen einer „Normalbrennweite“.

Mit der Fotografie für eine Fotomontage sind die Größenverhältnisse der Umgebung entsprechend der menschlichen Wahrnehmung abzubilden. Dies wird annähernd bei Verwendung eines Normalobjektivs mit ca. 50 mm Brennweite bei Verwendung eines Vollformatsensors erreicht („Normalbrennweite“).

Für die Fotomontagen wurde die Bearbeitungssoftware WindPro 3.5 verwendet.

Gemäß der Projektwerberin wurden zur Darstellung der kumulativen Effekte die genehmigten, aber zum Aufnahmezeitpunkt noch nicht errichteten Windkraftanlagen und die in Genehmigung befindlichen, geplanten Windkraftanlagen in den Fotomontagen mitvisualisiert. Gleichzeitig werden Windenergieanlagen, deren Rückbau geplant ist, in den Visualisierungen nicht mitvisualisiert bzw. retuschiert.

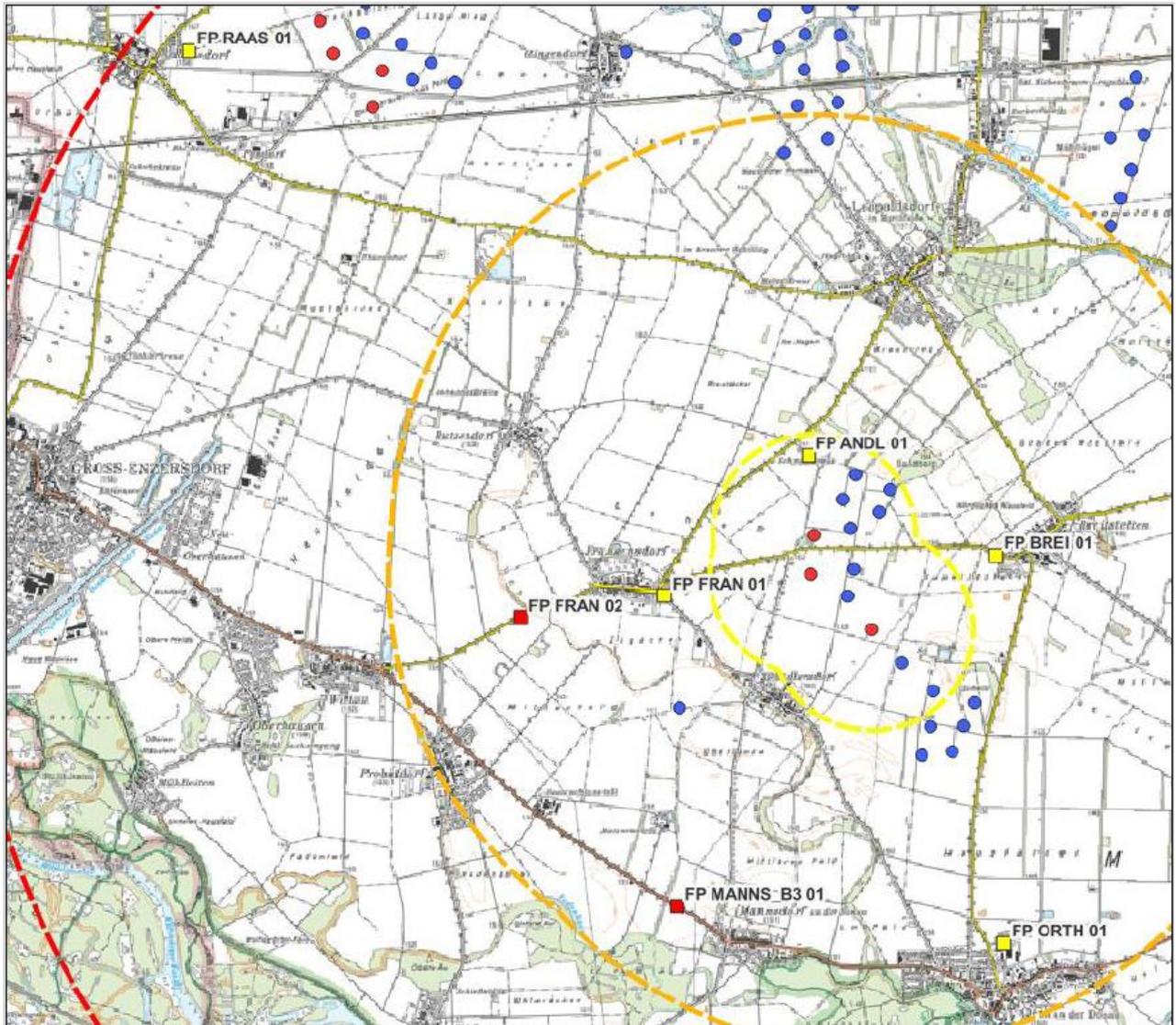


Abbildung 13: Übersicht Visualisierungspunkte in gelb und rot (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Beurteilung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen erfolgt mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse mit dem Ergebnis einer Sichtraumkarte, welche darstellt, von welchen Landschaftsräumen das Vorhaben sichtbar bzw. nicht sichtbar sein wird.

Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze sieht. Die Sichtbarkeitsanalysen berücksichtigen die sichtverschattenden Wirkungen des Geländereiefs, der Waldflächen und des Wohnbaulandes.

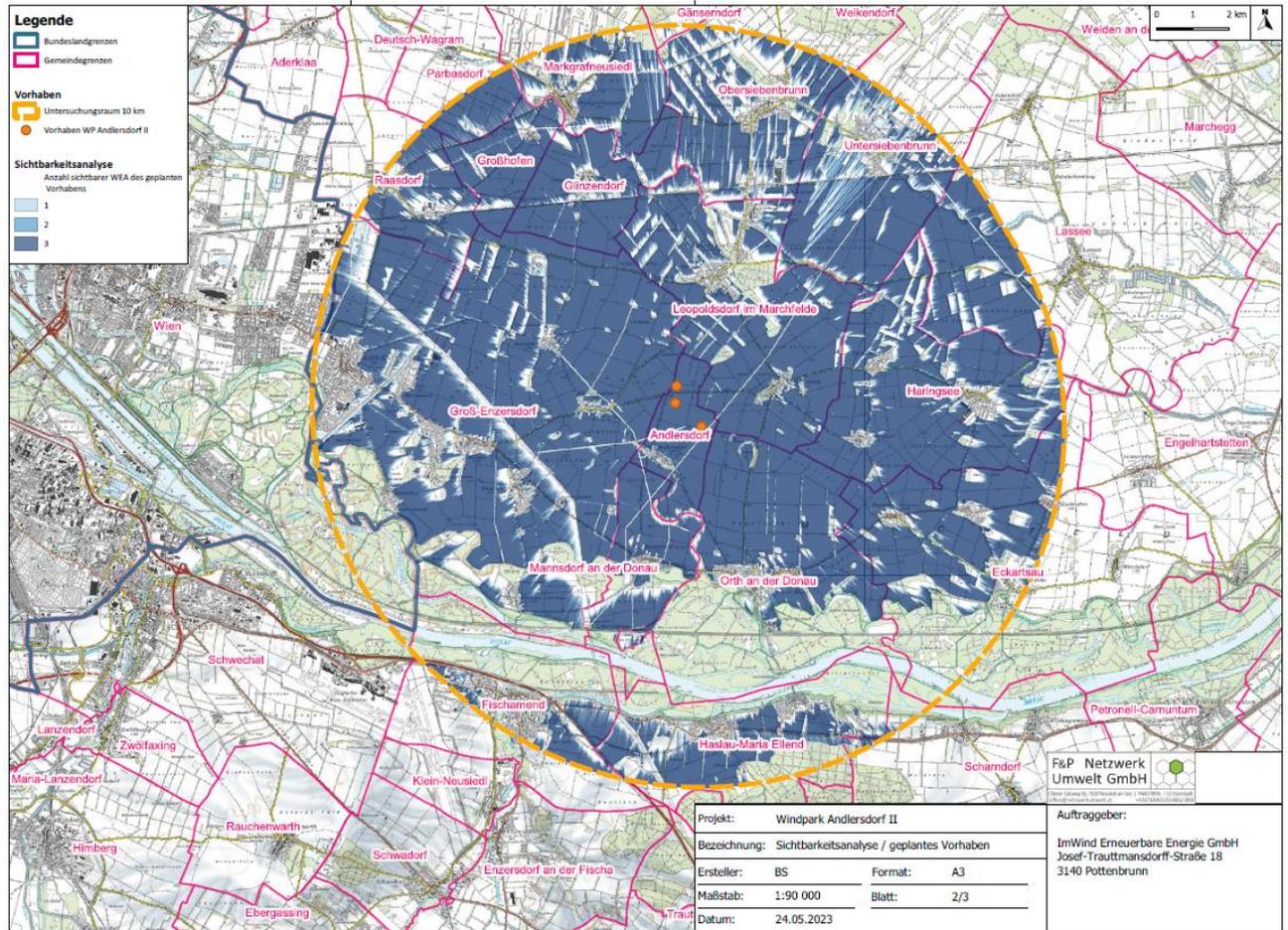


Abbildung 14: Plan Sichtbarkeitsanalyse geplantes Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Windpark Andlersdorf II;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

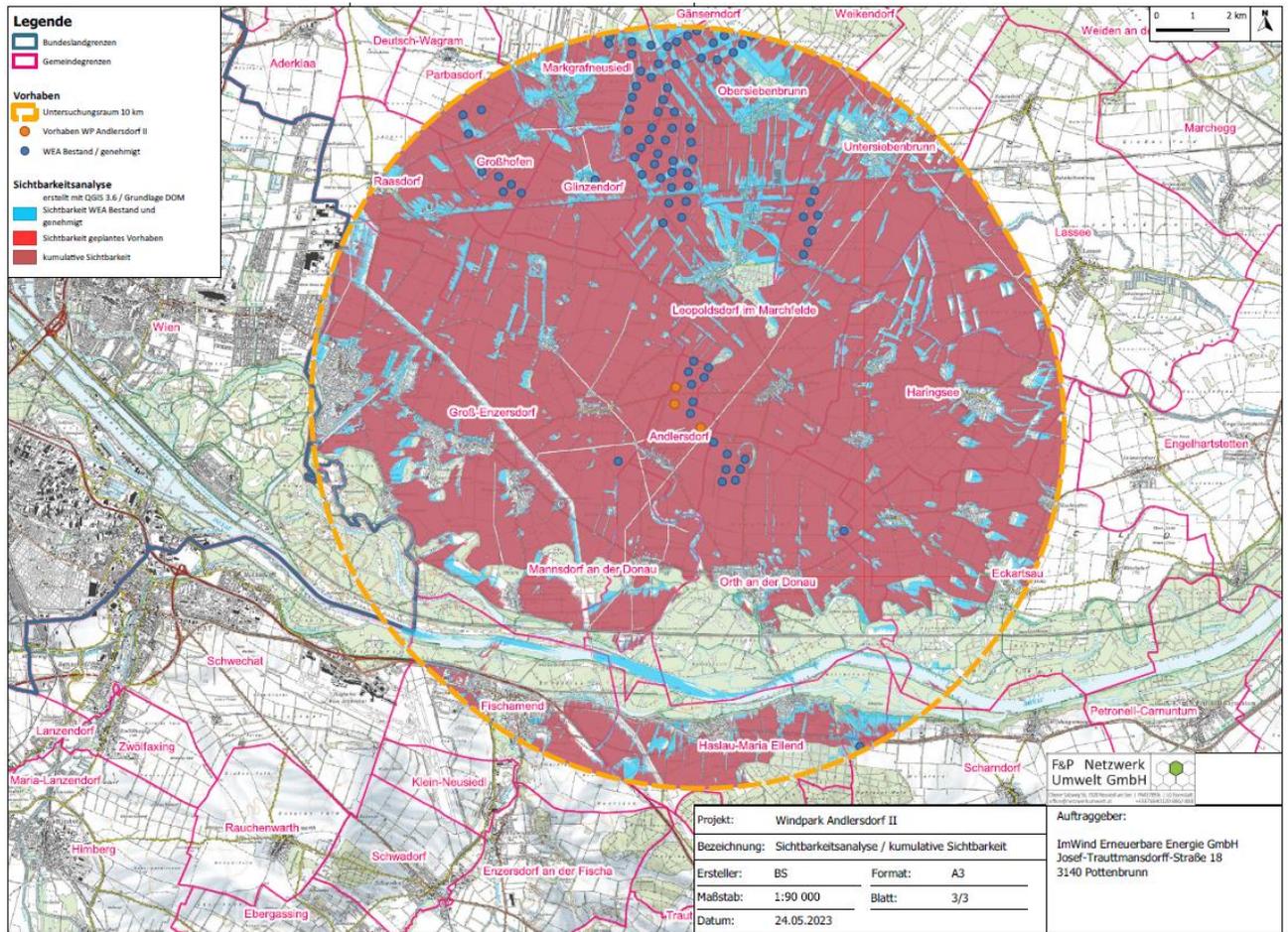


Abbildung 15: Plan Sichtbarkeitsanalyse kumulative Sichtbarkeit (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ):

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort.
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sind.
Durch die drei geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von drei zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.
In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten

Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität mit **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Nahwirkzone (nördlich des Vorhabensgebiets) Richtung Vorhabensgebiet.

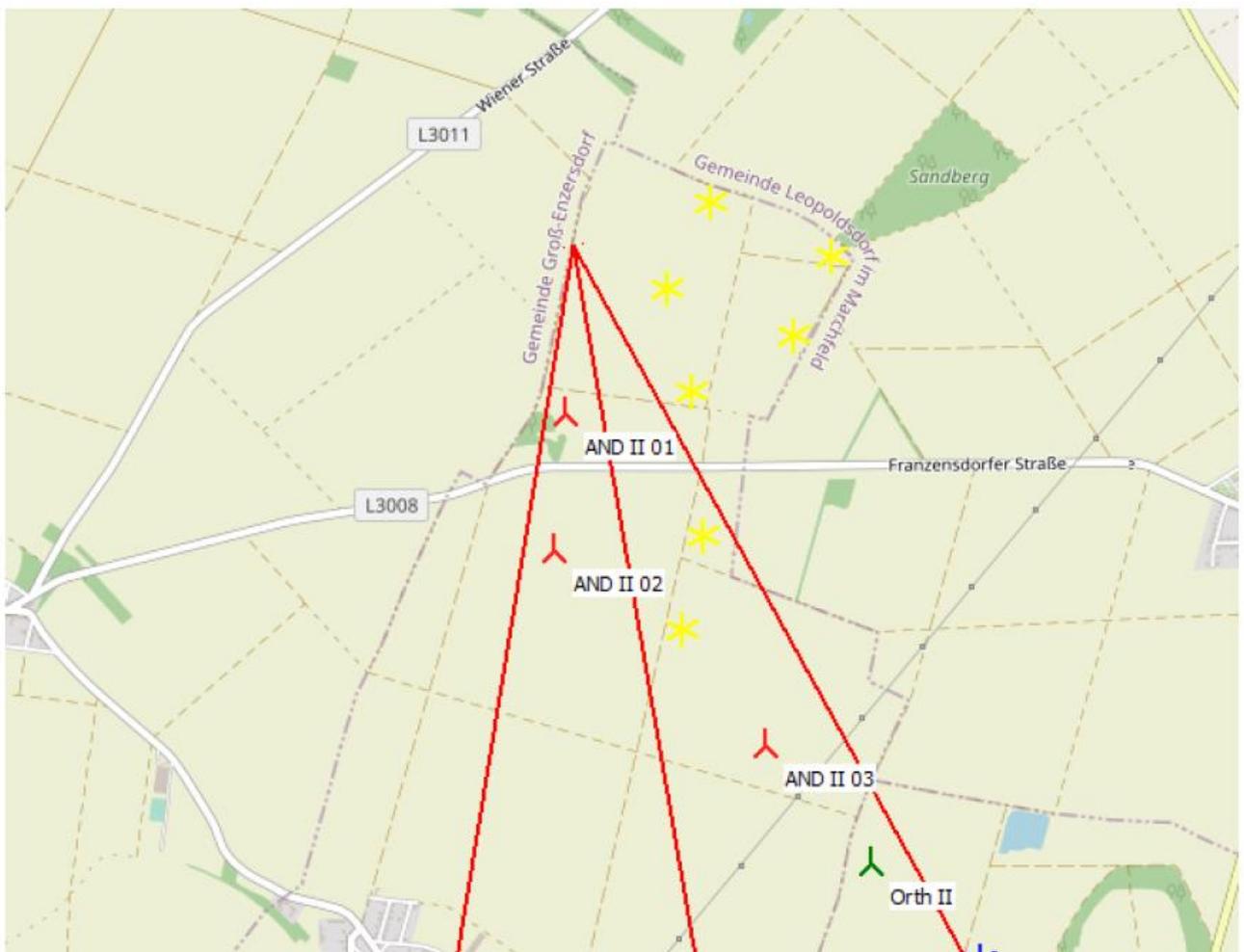








Abbildung 16: Visualisierung ANDL 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Mittelwirkzone (westlicher Ortsrand von Mannsdorf) Richtung Vorhabensgebiet.

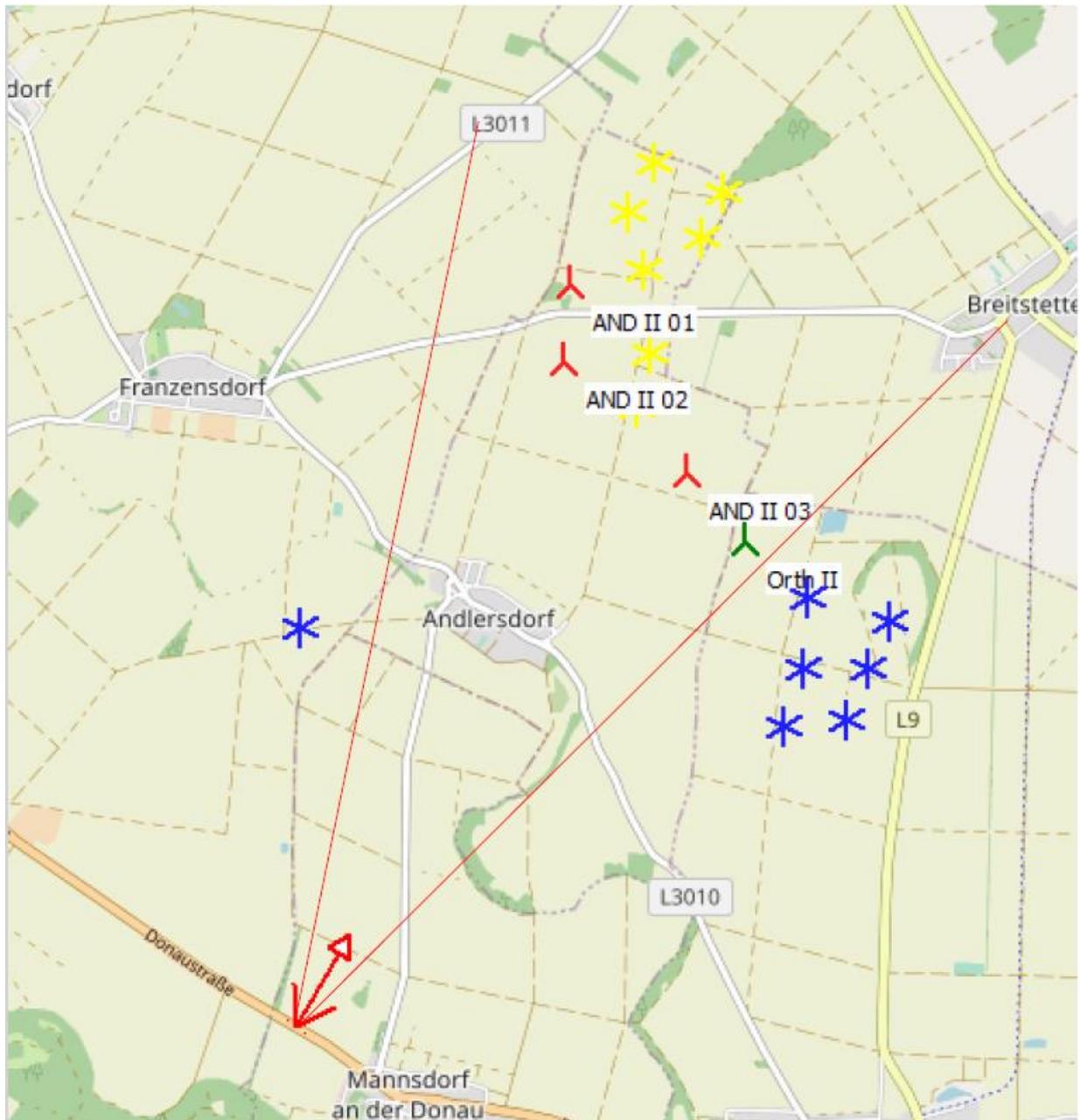










Abbildung 18: Visualisierung RAAS 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (südwestlicher Ortsrand von Untersiebenbrunn) Richtung Vorhabensgebiet.

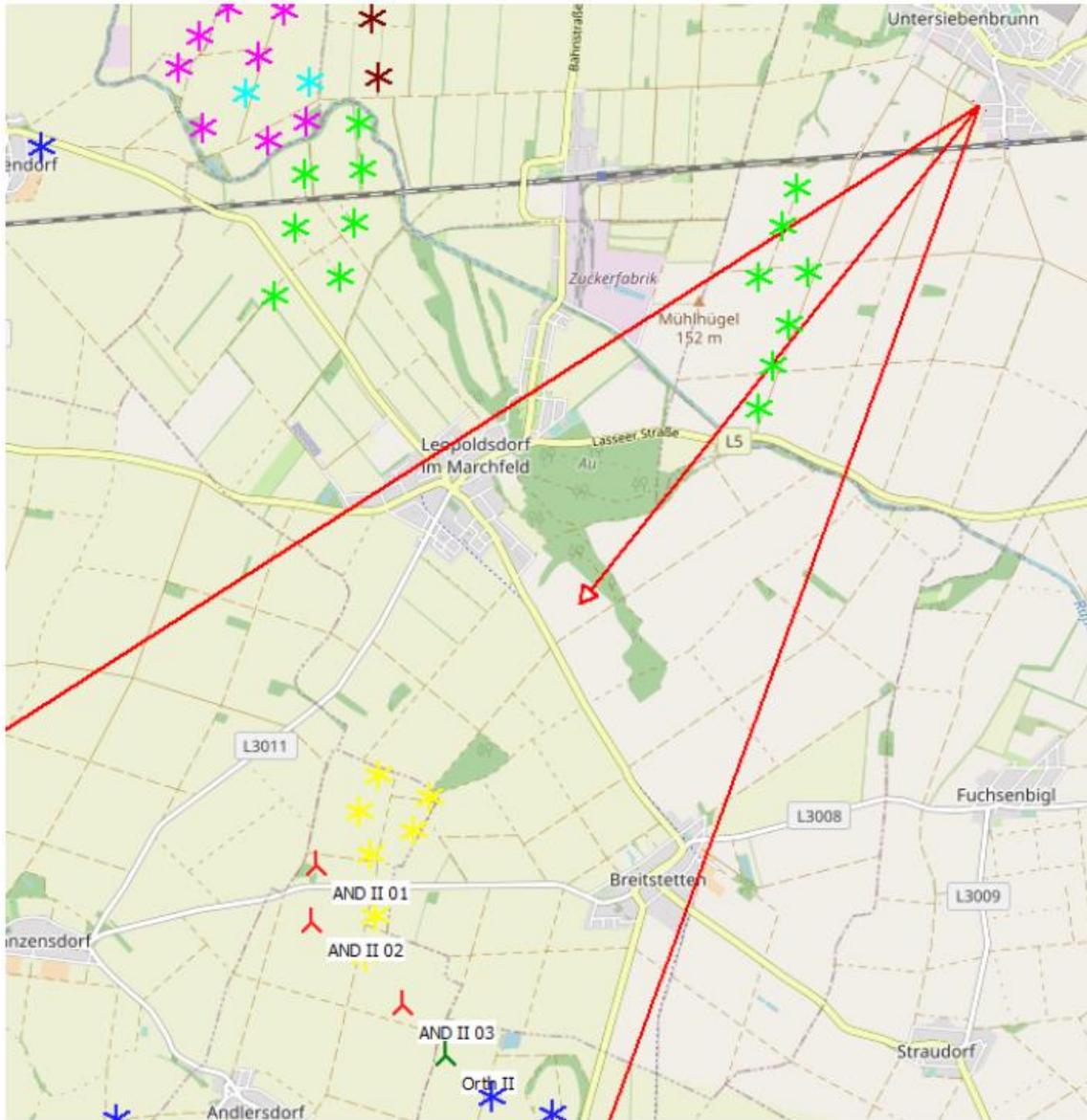






Abbildung 19: Visualisierung UNTS 01: 1. Detailplan, 2. Original, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands exkl. gegenständlicher Planung, 4. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständlicher Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil in der Fernwirkzone zu liegen kommt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, aufgrund der großflächigen Waldbestände überwiegend nicht sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind zudem die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (überwiegende Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der überwiegenden Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahebereich werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilräume Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ)

Die Untersuchungsgebiete der Landschaftsteilräume liegen in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, vom Untersuchungsgebiet der Landschaftsteilräume Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ) bereichsweise sichtbar. Bei einer Sichtbarkeit sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit **gering** eingestuft werden.

Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich in mind. 4 km Entfernung zum geplanten Vorhaben (randliche Mittelwirkzone und Fernwirkzone und darüber hinaus).

Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet. Vom Landschaftsschutzgebiet bestehen aufgrund der Waldbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse nur eingeschränkt Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Zusammenfassung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Andlersdorf II werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m im Nahbereich von Windenergieanlagen errichtet.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um die geplanten Anlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Sandbodenzone (FWZ) und Arbesthaler Hügelland (FWZ).

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 43: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S ²²	EI ²³	EE ²⁴	MW ²⁵	VA ²⁶
Landschaftsbild	Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Sandbodenzone (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Arbesthaler Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Sandbodenzone (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Arbesthaler Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

²² Sensibilität

²³ Eingriffsintensität

²⁴ Eingriffserheblichkeit

²⁵ Maßnahmenwirksamkeit

²⁶ Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die drei geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen befindet sich bereits mind. 4 km Entfernung zum Vorhaben.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die drei geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von drei hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Das geplante Vorhaben befindet sich in den Standortgemeinden:

- Andlersdorf (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung)
- Groß-Enzersdorf (Verkabelung)
- Raasdorf (Verkabelung)
- Glinzendorf (Verkabelung)
- Großhofen (Verkabelung)
- Parbasdorf (Verkabelung)
- Deutsch Wagram (Verkabelung)
- Orth an der Donau (Verkabelung)
- Eckartsau (Verkabelung)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark wird von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Franzensdorf im Westen
- Leopoldsdorf im Marchfeld im Norden
- Breitstetten im Osten
- Andlersdorf im Süden

Naturschutz:

Die Windkraftanlagen mit den Vorhabensbestandteilen befinden sich in keinen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Eine geringfügige Verbreiterung des Bestandswegs (innerhalb der Wegparzelle), sowie die vier gleichen temporären Kurvenausbauten, welche bereits für den Windpark Orth II benutzt wurden und die erdverlegte Kabeltrasse über eine Länge von ca. 3,4 km in Wegparzellen bzw. auf Ackerflächen befinden sich teilweise Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ (VS-Gebiet, MWZ, FWZ).

Schutzgebiete im 10-km Puffer um die Windkraftanlagen sind: Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ (VS-Gebiet, MWZ, FWZ), Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (MWZ, FWZ), Europaschutzgebiet „Donauauen“ (FFH- und VS-Gebiet, MWZ, FWZ), Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Nationalpark „Donau-Auen“ (MWZ, FWZ), Naturschutzgebiet „Lobau-Schüttelau-Schönauer Hafen“ (FWZ) und Naturschutzgebiet „Schloßpark Obersiebenbrunn“ (FWZ).

Das Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ befindet sich in mind. 1,2 km zu den geplanten Anlagen, die anderen genannten Schutzgebiete befinden sich allesamt in über 4 km Entfernung zu den geplanten Anlagen.

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF:

Das Vorhabensgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost.

Das Vorhabensgebiet weist keine Festlegungen von regionalen Raumordnungsprogrammen auf. Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen ausgewiesen. Im Norden und Nordosten sind am Rand der Fernwirkzone Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (alle Arten) ausgewiesen.

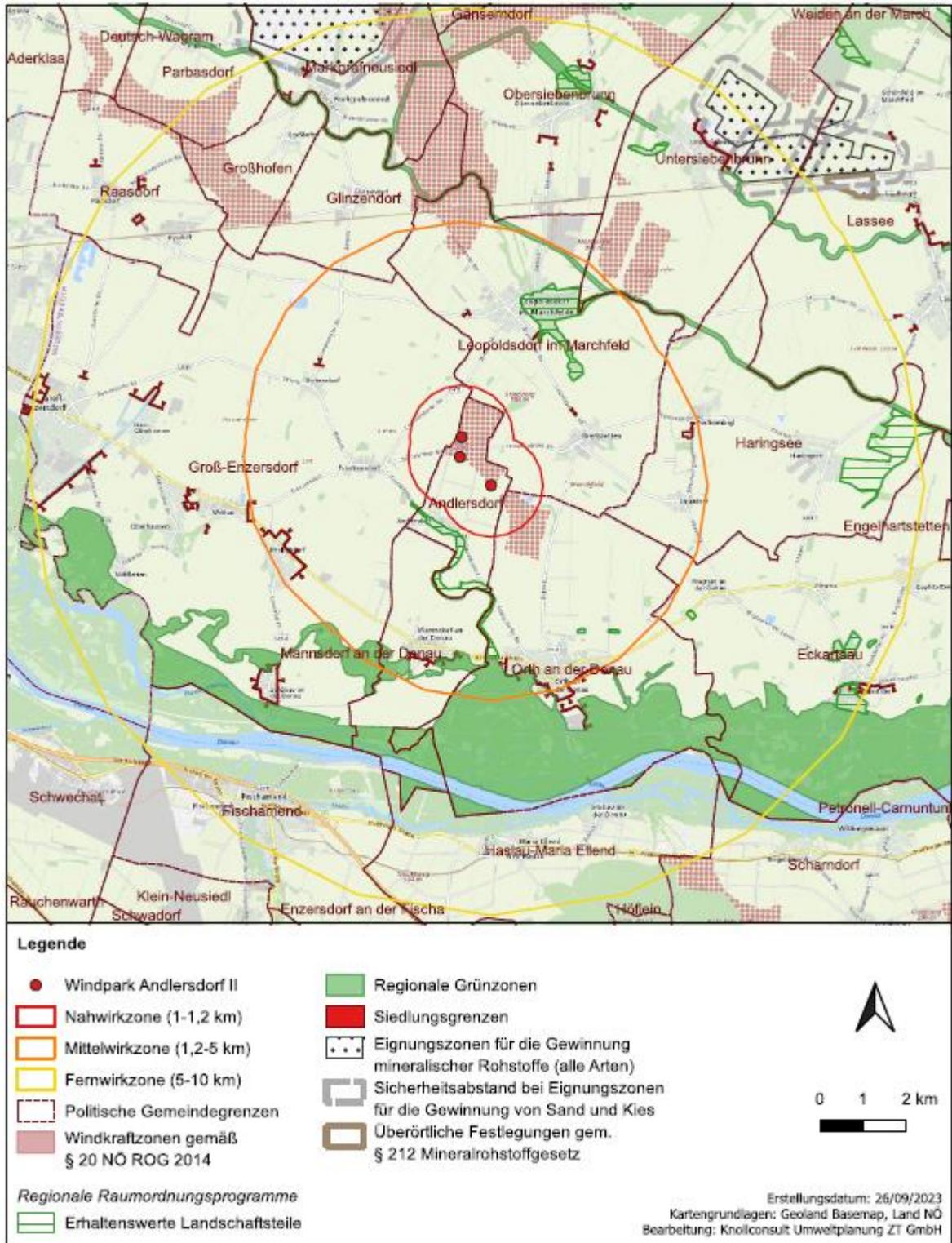


Abbildung 20: Festlegungen der regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordost (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb den mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzonen „WE29“.

Örtliche Raumordnung - Örtliches Raumordnungsprogramm der Standortgemeinde (PG Zistersdorf):

Flächenwidmung:

Alle Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte 2023 und ist mittlerweile rechtskräftig.



Abbildung 21: Flächenwidmungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)

Da die geplanten Anlagenstandorte über eine rechtskräftige Widmung „Grünladn – Windkraftanlagen“ (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Absatz 3a NÖ ROG idgF eingehalten werden.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Andlersdorf (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung) existiert ein örtliches Entwicklungskonzept. Im örtlichen Entwicklungskonzept vom Februar 2013 werden die Standorte der geplanten Windkraftanlagen als Vorbehaltsflächen für

Windkraftanlagen aufgeführt. Eine entsprechende Widmung als „Grünland-Windkraftanlage“ ist dabei anzustreben (siehe Einlage D.03.05.00-00).

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2019“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte von 55 dB (Tag) bzw. 45 dB (Nacht) herangezogen.“*

Am Immissionspunkt „IP ANDL_01“ wird mit einem korrigierten Beurteilungspegel von 55 dB der Richtwert von 55 dB nicht überschritten.

Der Untersuchungsraum wurde für Wegebauarbeiten und der externen Kabeltrasse auf einen Umkreis von 300 m zu den bearbeitenden Wegen festgelegt, für die Bauarbeiten bei den Windkraftanlagenstandorten wurde ein Bereich von 800 m definiert.

Die Festlegung des Untersuchungsraums konnte durch eigene Berechnungen des Sachverständigen bestätigt werden. Der nach dem untersuchten Immissionspunkt „IP ANDL_01“ den Wegebauarbeiten nächstgelegene Ort ist Glinzendorf in einer Entfernung von ca. 600 m. Für diesen konnte ein unkorrigierter Beurteilungspegel $L_{r,Bau} = 44$ dB berechnet werden. Die Auswahl der exponiertesten Lage kann somit bestätigt werden.

Bezüglich den Bauarbeiten bei den Windkraftanlagen wurde vom Sachverständigen ein maximaler, unkorrigierter Beurteilungspegel von 46 dB in der Tages- und 35 dB in der Nachtzeit am Immissionspunkt „AND001“ berechnet. Die berechneten Spitzenpegel betragen 47 dB in der Tages- und 38 dB in der Nachtzeit. Rammarbeiten sind in der Tageszeit berücksichtigt. Für die berechneten Immissionspegel wurde ein gleichzeitiger Baubetrieb an allen Windkraftanlagenstandorten unterstellt. Die Planungsrichtwerte von 55 dB in der Tages- bzw. 45 dB in der Nachtzeit können auch hier eingehalten werden.

Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.

Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der L3008 im Tageszeitraum um 0,6 dB überschritten. Auf Grundlage der Fahrbewegungen je Bauphase beträgt die maximale LKW-Frequenz 22 pro Stunde bzw. der durchschnittliche Verkehr 11 LKW pro Stunde. Für die gegenständliche Berechnung wurde ein konservativer Wert von 25 LKW pro Stunde angesetzt. Zusätzlich unterstellt die Berechnung, dass alle Leerfahrten über den Ortskern Franzendorf abgewickelt werden. Es erfolgte dahingehend also eine worst-case-Betrachtung, die in der Realität nicht zu erwarten ist, da auch andere Wege für die Leerfahrten verwendet werden.

Für die restlichen Tageszeiten sowie untersuchten Straßen wurde das Irrelevanzkriterium eingehalten. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln $L_{A,95}$, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die leistungsoptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung*

des Basispegels um bis zu 2,3 dB verursacht (Immissionspunkt „ANDO01“ bei $v_{10m} = 6$ m/s). Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.

Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.

Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2019“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen betragen 2041 m (Vestas V162-7.2), 1900 m (Vestas V150-6.0) und 1903 m (Vestas V172-7.2), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wurde für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle *„zeigt Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen anderer Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 44: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall sind teilweise Überschreitungen der jährlichen und/oder täglichen Richtwerte an den untersuchten Immissionspunkten zu erkennen. *„Es wurde daher eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“* *„Die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegen dem humanmedizinischen Sachverständigen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind demnach nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall und auf das UVP-Teilgutachten Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Andlersdorf II werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m im Nahbereich von Windenergieanlagen errichtet.

Gewidmetes Wohnbauland befindet sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den drei geplanten Windkraftanlagen. Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Puffer um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinausgehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf die im offiziellen Ausflugs- und Reiseportal der NÖ Werbung²⁷ gelisteten und die in der Radkarte der Weinviertel Tourismus GmbH²⁸ dargestellten landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt. Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

²⁷ www.niederoesterreich.at

²⁸ <https://www.weinviertel.at/radkarte>

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt werden, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten (geringe Sensibilität). Östlich des Vorhabensgebietes verläuft der Dampftradweg Nr. 5 in der Mittelwirkzone.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampftradweg Nr. 5: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal Radweg Nr. 970 (Gesamtlänge von rd. 60 km): Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Ostösterreichischen Grenzlandweg Nr. 7 / Europäischer Fernwanderweg E8 und E4: Der Wanderweg wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Orther Rundwanderweg (5 km): Der Wanderweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schloss Orth: Das Schloss Orth beherbergt das museumORTH, das Veranstaltungszentrum (Festsaal) und das Nationalpark-Informationszentrum. Neben Ausstellungs- und Inforäumen befindet sich im Außenbereich das Auerlebnisgelände Schlossinsel mit Unterwasserbeobachtungsstation sowie ein Aussichtsturm mit wechselnden Ausstellungen. Weiters finden im Schloss auch Ausstellungen und Kulturveranstaltungen statt. Das Schloss wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

- Schloss Eckartsau: Das Schloss ist neben Ausstellungen auch Standort für Programme des Nationalparks. Das Schloss wird umrahmt von einem idyllischen englischen Landschaftspark, welcher gemäß reg. ROP Wien Umland Nordost als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist. Das Schloss wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Dampfmaschinen-Museum Breitstetten: Im ehemaligen Bahnhof von Breitstetten können historische Dampfmaschinen besichtigt werden. Das Museum wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Das Reitzentrum Franzensdorf: Das Reitzentrum an der L3010 ist teilweise von einer Mauer und Gehölzbeständen umgeben, wodurch sich Sichteinschränkungen in Richtung der geplanten Anlagen ergeben. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

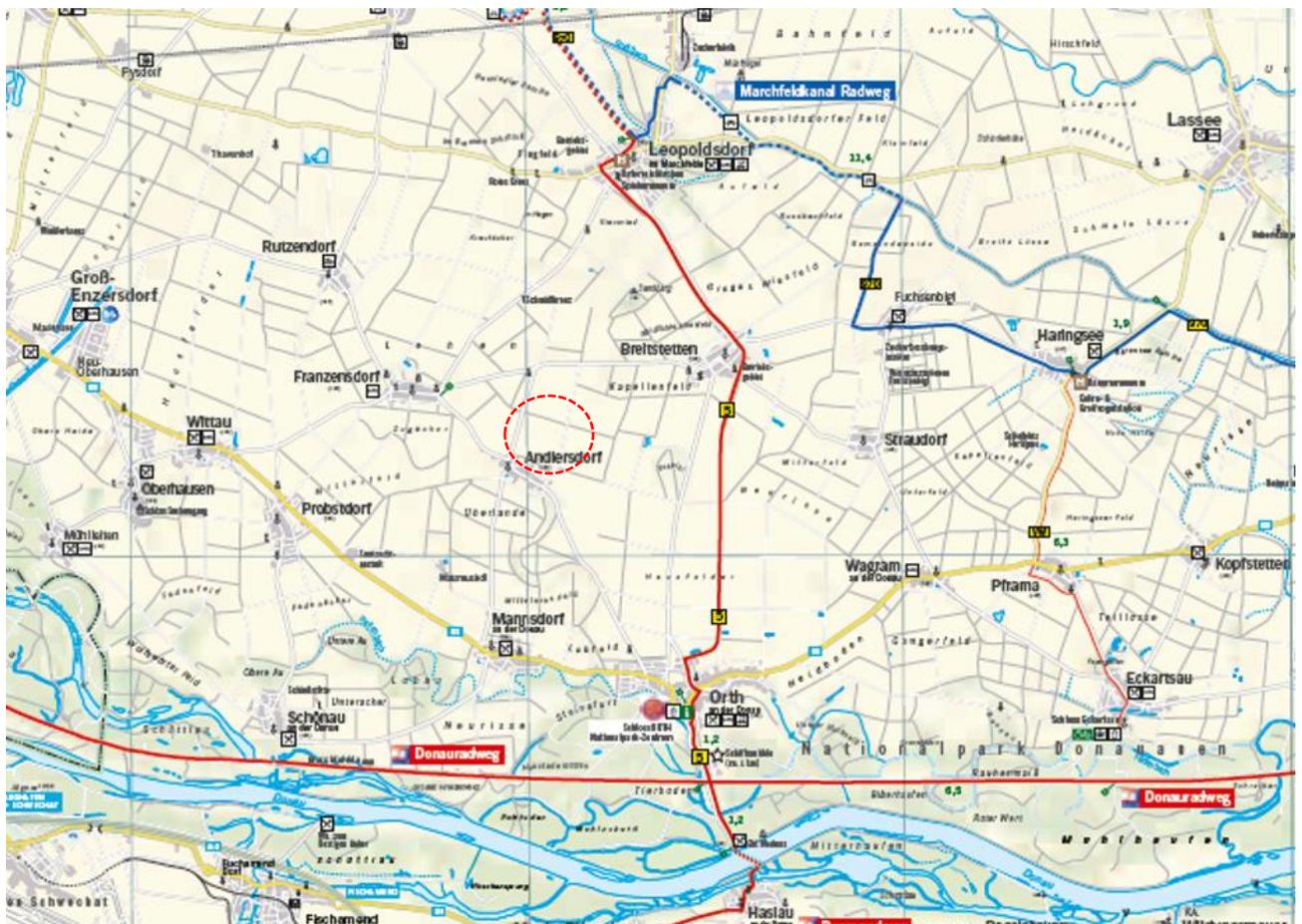


Abbildung 22: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, <https://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel>) mit Vorhaben (roter Kreis)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Östlich des Vorhabensgebietes verläuft der Dampradweg Nr. 5 in der Mittelwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2019“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte von 55 dB (Tag) bzw. 45 dB (Nacht) herangezogen.“*

Am Immissionspunkt „IP ANDL_01“ wird mit einem korrigierten Beurteilungspegel von 55 dB der Richtwert von 55 dB nicht überschritten.

Der Untersuchungsraum wurde für Wegebauarbeiten und der externen Kabeltrasse auf einen Umkreis von 300 m zu den bearbeitenden Wegen festgelegt, für die Bauarbeiten bei den Windkraftanlagenstandorten wurde ein Bereich von 800 m definiert.

Die Festlegung des Untersuchungsraums konnte durch eigene Berechnungen des Sachverständigen bestätigt werden. Der nach dem untersuchten Immissionspunkt „IP ANDL_01“ den Wegebauarbeiten nächstgelegene Ort ist Glinzendorf in einer Entfernung von ca. 600 m. Für diesen konnte ein unkorrigierter Beurteilungspegel $L_{r,Bau} = 44$ dB berechnet werden. Die Auswahl der exponiertesten Lage kann somit bestätigt werden.

Bezüglich den Bauarbeiten bei den Windkraftanlagen wurde vom Sachverständigen ein maximaler, unkorrigierter Beurteilungspegel von 46 dB in der Tages- und 35 dB in der Nachtzeit am Immissionspunkt „AND001“ berechnet. Die berechneten Spitzenpegel betragen 47 dB in der Tages- und 38 dB in der Nachtzeit. Rammarbeiten sind in der Tageszeit berücksichtigt. Für die berechneten Immissionspegel wurde ein gleichzeitiger Baubetrieb an allen Windkraftanlagenstandorten unterstellt. Die Planungsrichtwerte von 55 dB in der Tages- bzw. 45 dB in der Nachtzeit können auch hier eingehalten werden.

Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.

Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der L3008 im Tageszeitraum um 0,6 dB überschritten. Auf Grundlage der Fahrbewegungen je Bauphase beträgt die maximale LKW-Frequenz 22 pro Stunde bzw. der durchschnittliche Verkehr 11 LKW pro Stunde. Für die gegenständliche Berechnung wurde ein konservativer Wert von 25 LKW pro Stunde angesetzt. Zusätzlich unterstellt die Berechnung, dass alle Leerfahrten über den Ortskern Franzendorf abgewickelt werden. Es erfolgte dahingehend also eine worst-case-Betrachtung, die in der Realität nicht zu erwarten ist, da auch andere Wege für die Leerfahrten verwendet werden.

Für die restlichen Tageszeiten sowie untersuchten Straßen wurde das Irrelevanzkriterium eingehalten. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahme mit **gering** eingestuft. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch). „Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln $L_{A,95}$, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die leistungsoptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 2,3 dB verursacht (Immissionspunkt „ANDO01“ bei $v_{10m} = 6$ m/s). Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.

Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.

Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2019“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen können insb. aufgrund der kurzen Exposition von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall betragen der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen 2041 m (Vestas V162-7.2), 1900 m (Vestas V150-6.0) und 1903 m (Vestas V172-7.2), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Östlich des Vorhabensgebietes verläuft der Dampradweg Nr. 5 in der Mittelwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen können insb. aufgrund der kurzen Exposition von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 48: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Dieses Wegenetz wird während der Anlieferung der Anlagenteile und durch den Baustellenverkehr teilweise beeinträchtigt. Östlich des Vorhabensgebietes verläuft der Dampradweg Nr. 5 in der Mittelwirkzone. Dieser wird während der Anlieferung der Anlagenteile und durch den Baustellenverkehr teilweise durch Querung von Baufahrzeugen beeinträchtigt.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

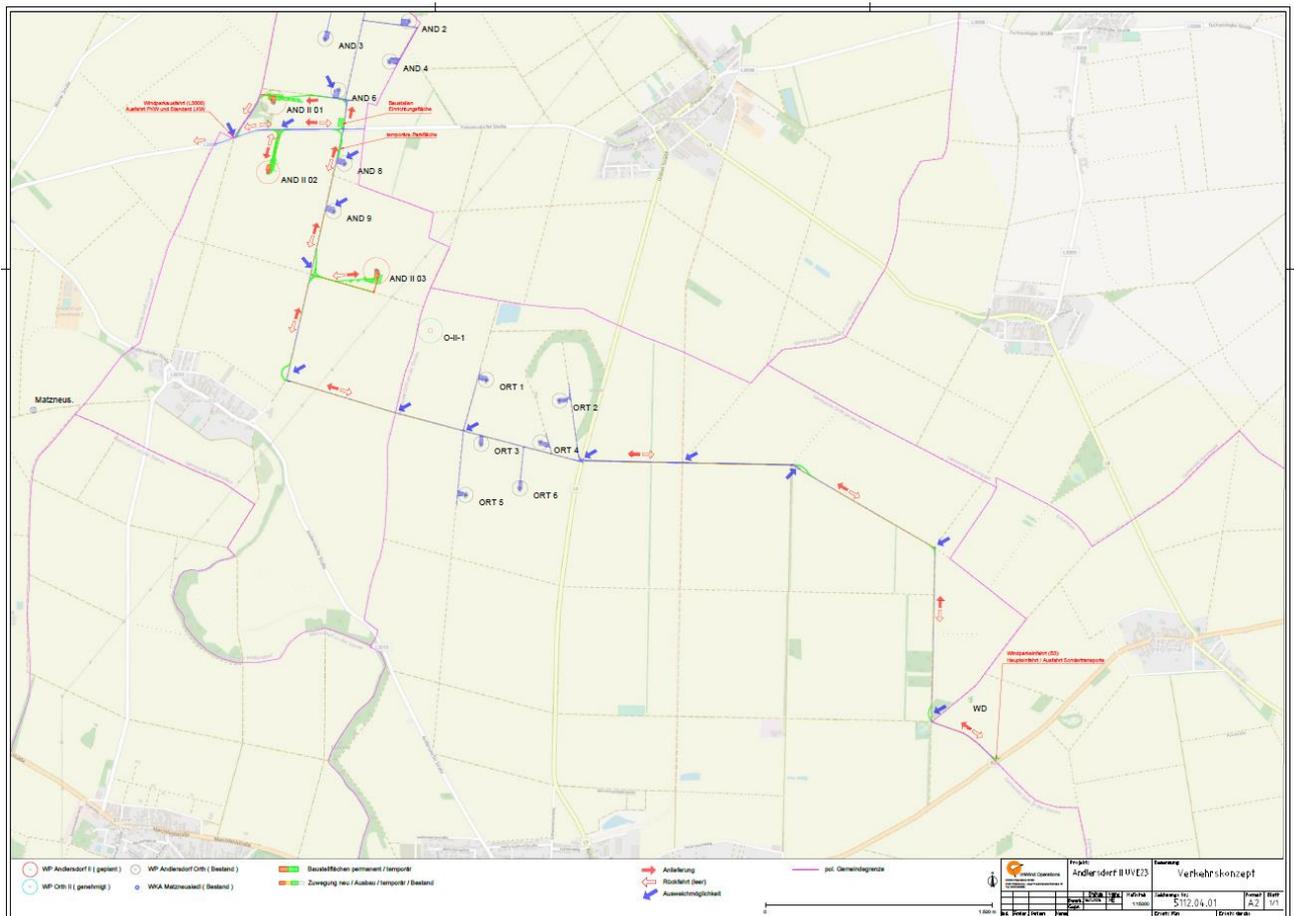


Abbildung 23: Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.04.00-00 Plan Verkehrskonzept)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten zusätzlich folgende Auflage formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Auflage werden die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 49: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schloss Orth: Das Schloss befindet sich in rd. 5 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben tlw. nicht auszuschließen (aus den oberen Stockwerken des Schlosses bzw. dem Aussichtsturm), wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen durch die Entfernung zum

Windpark reduziert ist. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Schloss Eckartsau: Das Schloss befindet sich in rd. 5 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben gegeben. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Dampfmaschinen-Museum Breitstetten: Das Museum befindet sich in rd. 2 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben gegeben. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Andlersdorf II werden drei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 244 m, 250 m und 261 m im Nahbereich von Windenergieanlagen errichtet.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windenergieanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

Datum: 07. November 2024



Unterschrift: